



Leitfaden zur KMU-Regelung

(gültig ab dem 1. Januar 2025)

Haftungsausschluss: Diese Erläuterungen sind nicht rechtsverbindlich und dienen ausschließlich als praktischer und informeller Leitfaden zur Anwendung des EU-Rechts nach Auffassung der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Kommission.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Steuern und Zollunion
Direktion C – Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Referat C.1 – Mehrwertsteuerpolitik

Kontakt: taxud-unit-c1@ec.europa.eu

*Europäische Kommission
B-1049 Brüssel*

September 2024

Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt, spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autoren wider. Die Europäische Kommission haftet nicht für die Folgen der Weiterverwendung dieser Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024.

© Europäische Union, 2024



Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt. Sofern nicht anders angegeben, wird die Weiterverwendung dieses Dokuments durch eine Lizenz des Typs „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“ ([CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de)) [genehmigt](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de) (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>). Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Hintergrundinformationen zu diesem Leitfaden	3
Hintergrund	4
1. Allgemeine Informationen zur KMU-Regelung	8
1.1. Wer kann die Steuerbefreiung im Rahmen der KMU-Regelung in Anspruch nehmen?.....	8
1.2. Welcher Mitgliedstaat ist der Mitgliedstaat der Ansässigkeit?	8
1.3. Kann ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger die KMU-Regelung in einem anderen Mitgliedstaat anwenden, in dem er eine feste Niederlassung oder eine MwSt-Identifikationsnummer ohne feste Niederlassung hat?	9
1.4. Kann ein Steuerpflichtiger, der in einem Nicht-EU-Land ansässig ist, aber eine feste Niederlassung in einem Mitgliedstaat hat, die KMU-Regelung anwenden?	10
1.5. Für welche Umsätze kann die KMU-Regelung angewandt werden?	10
1.6. Wie wird der Jahresumsatz berechnet?	11
1.7. Wie wird der Jahresumsatz in der Union berechnet?	12
1.8. Kann ein Steuerpflichtiger, der für die EU-Regelung mit einer einzigen Anlaufstelle (EU-OSS-Regelung) registriert ist, auch die KMU-Regelung anwenden?	15
1.9. Kann ein Steuerpflichtiger, der für die Regelung mit einer einzigen Anlaufstelle für die ..Einfuhr (IOSS-Regelung) registriert ist, die KMU-Regelung anwenden?	15
2. Inländische KMU-Regelung	16
2.1. Zugang zur inländischen KMU-Regelung	16
2.1.1. Was sind die Voraussetzungen für die Anwendung der inländischen KMU-Regelung?	16
2.1.2. Wie können sich Steuerpflichtige für die inländische KMU-Regelung registrieren lassen?	18
2.2. Formale Pflichten	18
2.3. Austritt aus der inländischen KMU-Regelung	19
2.3.1. Beendigung.....	20
2.3.2. Ausschluss	20
3. Grenzüberschreitende KMU-Regelung	26
3.1. Zugang zur grenzüberschreitenden KMU-Regelung	26
3.1.1. Wer kommt für die grenzüberschreitende KMU-Regelung infrage?	26
3.1.2. Welche zusätzlichen Voraussetzungen gelten für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung?	27
3.2. Registrierung	32

3.2.1.	Wie können sich Steuerpflichtige für die grenzüberschreitende KMU-Regelung registrieren?	32
3.2.2.	Welche Informationen müssen in der vorherigen Benachrichtigung enthalten sein?	32
3.2.3.	In welcher Währung sind die Beträge in der vorherigen Benachrichtigung anzugeben?	35
3.2.4.	Wie lange dauert das Registrierungsverfahren?	36
3.2.5.	Ab wann gilt die Steuerbefreiung (Zeitpunkt des Geltungsbeginns)?	38
3.2.6.	Besteht bei einer ablehnenden Entscheidung die Möglichkeit zum Einlegen von Rechtsmitteln?	39
3.2.7.	Können Steuerpflichtige die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in zusätzlichen Mitgliedstaaten zu den in der vorherigen Benachrichtigung genannten beantragen?	39
3.2.8.	Was geschieht, wenn die Angaben in der vorherigen Benachrichtigung falsch oder unvollständig sind?	41
3.2.9.	Was ist bei einer Änderung des Mitgliedstaats der Ansässigkeit zu tun?	41
3.2.10.	Können weitere Änderungen an der vorherigen Benachrichtigung vorgenommen werden?	42
3.3.	Formale Pflichten	42
3.3.1.	Welchen Berichtspflichten unterliegen Steuerpflichtige im Rahmen der grenzüberschreitenden KMU-Regelung?	42
3.3.2.	Welche Beträge müssen im ersten Vierteljahresbericht enthalten sein?	44
3.3.3.	Was geschieht, wenn die Angaben im Vierteljahresbericht falsch sind? (Berichtigung der Vierteljahresberichte)	45
3.3.4.	Was geschieht, wenn die Vierteljahresberichte nicht oder zu spät eingereicht werden? ..	46
3.3.5.	Muss der Steuerpflichtige Rechnungen ausstellen?	46
3.3.6.	Muss sich der Steuerpflichtige registrieren und MwSt-Erklärungen abgeben?	46
3.4.	Austritt aus der grenzüberschreitenden KMU-Regelung	47
3.4.1.	Beendigung	47
3.4.2.	Ausschluss	49
4.	Vorsteuerabzug	58
4.1.	Inländische KMU-Regelung	58
4.2.	Grenzüberschreitende KMU-Regelung	60

Hintergrundinformationen zu diesem Leitfaden

Ziel dieses Leitfadens ist es, ein besseres Verständnis der EU-Rechtsvorschriften¹ im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften der Sonderregelung für Kleinunternehmen, die ab dem 1. Januar 2025 gelten, zu schaffen und die praktische Anwendung dieser Vorschriften zu klären.

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an Kleinunternehmen, die an der Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen interessiert sind. Er enthält die wichtigsten Elemente der Funktionsweise der Sonderregelung.

Dieser Leitfaden ist nicht rechtsverbindlich und dient ausschließlich als praktische und informelle Orientierungshilfe für die Anwendung des EU-Rechts nach Auffassung der Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD).

Der Leitfaden wird fortlaufend überarbeitet: Er ist weder ein erschöpfendes noch fertiges Produkt, sondern spiegelt den Wissens- und Erfahrungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt wider. Daher ist damit zu rechnen, dass im Laufe der Zeit Ergänzungen vorgenommen werden müssen.

¹ **Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates** vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen und der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen.

Durchführungsverordnung (EU) 2021/2007 der Kommission vom 16. November 2021 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen.

Hintergrund

Die Sonderregelung für Kleinunternehmen (im Folgenden „KMU-Regelung“) zielt darauf ab, die Befolgungskosten von Kleinunternehmen zu senken, die proportional höher sind als die von großen Unternehmen, da KMU weniger Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Komplexität und Fragmentierung des MwSt-Systems in der Europäischen Union (EU) zu bewältigen.

Bis zum Inkrafttreten der Änderung der MwSt-Richtlinie in Bezug auf die KMU-Regelung (am 1. Januar 2025) konnten Kleinunternehmen die Steuerbefreiung im Rahmen der KMU-Regelung nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie in dem Mitgliedstaat ansässig waren, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wurde. Folglich mussten sich Kleinunternehmen, die Umsätze in Mitgliedstaaten bewirkten, in denen sie nicht ansässig waren, in jedem Mitgliedstaat, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wurde, registrieren lassen und MwSt-Pflichten erfüllen (regelmäßige Abgabe von MwSt-Erklärungen, Ausstellung vollständiger Rechnungen, Abführung der Mehrwertsteuer usw.). Dies hat sich negativ auf Unternehmen, die nicht in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, gegenüber gebietsansässigen Unternehmen ausgewirkt. Deshalb war eine Änderung der Vorschriften der Sonderregelung notwendig.

Daher haben in einem Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtigen **ab dem 1. Januar 2025** im Rahmen der KMU-Regelung auch die Möglichkeit, Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in Mitgliedstaaten, in denen sie nicht ansässig sind, **mehrwertsteuerfrei** zu bewirken und vereinfachte MwSt-Pflichten in Anspruch zu nehmen, sofern ihr Jahresumsatz in den betreffenden Mitgliedstaaten nicht den jeweiligen nationalen Schwellenwert übersteigt und ihr Jahresumsatz in der Union nicht mehr als 100 000 EUR beträgt. Dementsprechend **können sowohl Steuerpflichtige, die in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, als auch in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige die KMU-Regelung in dem Mitgliedstaat in Anspruch nehmen, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird.** Steuerpflichtige sind nicht berechtigt, die Vorsteuer auf ihre Erwerbe von Gegenständen und Dienstleistungen, die für unter die KMU-Regelung fallende Umsätze verwendet werden, abzuziehen.

Demnach lassen sich zwei Anwendungsebenen unterscheiden:

- a) inländische Ebene: Anwendung der Sonderregelung durch Kleinunternehmen nur im Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit;
 - b) grenzüberschreitende Ebene: Anwendung der Sonderregelung durch Kleinunternehmen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit, unabhängig davon, ob die KMU-Regelung auf inländischer Ebene angewandt wird oder nicht.
-

Steuerpflichtige, die die Steuerbefreiung in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht ansässig sind, in Anspruch nehmen wollen, müssen den Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit vorab benachrichtigen. Um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, müssen diese Steuerpflichtigen zunächst **nur im Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit eine individuelle Nummer mit dem Suffix „EX“ erhalten.**

Steuerpflichtige, die die Steuerbefreiung in einem Mitgliedstaat in Anspruch nehmen, in dem sie nicht ansässig sind, müssen dem Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit **für jedes Kalenderquartal** ihren Umsatz in allen 27 Mitgliedstaaten melden. Dadurch können Steuerpflichtige, die die Vorschriften befolgen, von der Pflicht zur MwSt-Registrierung und zur Abgabe von MwSt-Erklärungen in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit, in denen die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, befreit werden. Kommt ein Steuerpflichtiger seinen vierteljährlichen Berichtspflichten nicht nach, so kann der Mitgliedstaat, in dem die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ihn verpflichten, den allgemeinen Pflichten in Bezug auf die MwSt-Registrierung und die Berichterstattung gemäß seinen nationalen MwSt-Vorschriften nachzukommen.

Die **KMU-Regelung ist fakultativ** und kann in einem oder mehreren Mitgliedstaaten angewandt werden. Folgende Szenarien sind möglich:

- a) Anwendung der KMU-Regelung nur im Mitgliedstaat der Ansässigkeit (inländische KMU-Regelung)
- b) Anwendung der KMU-Regelung nur in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit (grenzüberschreitende KMU-Regelung)
- c) Anwendung der KMU-Regelung im Mitgliedstaat der Ansässigkeit und in einem oder mehreren beliebigen anderen Mitgliedstaaten, in denen die Mehrwertsteuer geschuldet wird (grenzüberschreitende KMU-Regelung)

Um Steuerpflichtigen ein klares Verständnis der neuen Vorschriften der KMU-Regelung zu vermitteln, die ab dem 1. Januar 2025 gelten, hat die Kommission die wichtigsten Punkte in Form eines Leitfadens für die KMU-Regelung zusammengestellt. Folgende Aspekte sind Gegenstand dieses Leitfadens:

- Registrierungsverfahren,
 - formale Pflichten,
 - Beendigung und Ausschluss,
 - Vorsteuerabzug.
-

Für die Zwecke dieses Leitfadens ist es wichtig, einige **Begriffe** zu klären:

- 1) **„KMU-Regelung“** bezeichnet die Sonderregelung für Kleinunternehmen gemäß Titel XII Kapitel 1 der MwSt-Richtlinie².
- 2) **„Inländische KMU-Regelung“** bezeichnet die Sonderregelung für Kleinunternehmen, die nur in dem Mitgliedstaat gilt, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist.
- 3) **„Grenzüberschreitende KMU-Regelung“** bezeichnet die Sonderregelung für Kleinunternehmen, die nur in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit des Steuerpflichtigen oder sowohl im Mitgliedstaat der Ansässigkeit als auch in anderen Mitgliedstaaten gilt.
- 4) **„Steuerbefreites Kleinunternehmen“** bezeichnet im Zusammenhang mit der KMU-Regelung jeden Steuerpflichtigen, der die Steuerbefreiung im Rahmen der KMU-Regelung in dem Mitgliedstaat, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, in Anspruch nimmt.
- 5) **„Mitgliedstaat“** bezeichnet ein Land der EU, auf das der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet.
- 6) **„Mitgliedstaat der Ansässigkeit (MS-EST)“** bezeichnet den Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, d. h. in dem sich der Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit befindet.
- 7) **„Mitgliedstaat der Steuerbefreiung (MS-EXE)“** bezeichnet einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat der Ansässigkeit, in dem ein Steuerpflichtiger für die Steuerbefreiung seiner Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen im Rahmen der KMU-Regelung in Betracht kommt.
- 8) **„Nationaler jährlicher Schwellenwert“** bezeichnet die von einem Mitgliedstaat festgelegte Obergrenze für den Jahresumsatz, unterhalb deren ein Steuerpflichtiger die KMU-Regelung in dem entsprechenden Mitgliedstaat anwenden und von der Mehrwertsteuer befreit werden kann. Dieser Schwellenwert darf 85 000 EUR (oder den Gegenwert in Landeswährung) nicht übersteigen. Siehe Definition des Begriffs „Jahresumsatz im Mitgliedstaat“.
- 9) **„Sektorspezifische Schwellenwerte“** bezieht sich auf die Situation, in der in einem Mitgliedstaat mehr als ein nationaler jährlicher Schwellenwert Anwendung findet. Keiner dieser sektorspezifischen Schwellenwerte darf 85 000 EUR (oder den Gegenwert in Landeswährung) übersteigen.

² In der Fassung vom 1. Januar 2025.

10) „Jahresumsatz im Mitgliedstaat“ bezeichnet den jährlichen Gesamtbetrag der von einem Steuerpflichtigen in diesem Mitgliedstaat in einem Kalenderjahr bewirkten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen ohne Mehrwertsteuer, unabhängig davon, ob sie besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

11) „Unionsweiter jährlicher Schwellenwert“ bezeichnet die Obergrenze für den Jahresumsatz in der Union von 100 000 EUR.

12) „Jahresumsatz in der Union“ bezeichnet den jährlichen Gesamtbetrag der von einem Steuerpflichtigen im Gebiet der Gemeinschaft in einem Kalenderjahr bewirkten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen ohne Mehrwertsteuer, unabhängig davon, ob sie besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

13) „EX-Nummer“ bezeichnet die individuelle Identifikationsnummer mit dem Suffix „EX“, die dem Steuerpflichtigen, der die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Anspruch nehmen möchte, vom Mitgliedstaat der Ansässigkeit zugeteilt wird.

14) „Arbeitstage“ bezeichnet gemäß Artikel 2 Absatz 2 der [Verordnung \(EWG, Euratom\) Nr. 1182/71](#) des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine alle Tage außer gesetzlichen Feiertagen, Samstagen und Sonntagen.

1. Allgemeine Informationen zur KMU-Regelung

Dieser Abschnitt befasst sich mit den allgemeinen Aspekten der Steuerbefreiung im Rahmen der KMU-Regelung sowohl auf inländischer als auch auf grenzüberschreitender Ebene.

1.1. Wer kann die Steuerbefreiung im Rahmen der KMU-Regelung in Anspruch nehmen?

Nur Steuerpflichtige, die als Kleinunternehmen gelten, können die Steuerbefreiung im Rahmen der KMU-Regelung in Anspruch nehmen.

Für die Zwecke der **inländischen KMU-Regelung** gilt ein Steuerpflichtiger als Kleinunternehmen, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Er ist in einem Mitgliedstaat ansässig.
- Sein Jahresumsatz im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit übersteigt nicht den von diesem Mitgliedstaat festgelegten nationalen Schwellenwert.

Für die Zwecke der **grenzüberschreitenden KMU-Regelung** gilt ein Steuerpflichtiger als Kleinunternehmen, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Er ist in einem Mitgliedstaat ansässig.
- Sein Jahresumsatz in der EU (27 Mitgliedstaaten) übersteigt nicht 100 000 EUR.
- Sein Jahresumsatz im Mitgliedstaat, der die Steuerbefreiung gewährt, übersteigt nicht den von diesem Mitgliedstaat festgelegten nationalen Schwellenwert.

1.2. Welcher Mitgliedstaat ist der Mitgliedstaat der Ansässigkeit?

Nur für die Zwecke der Anwendung der KMU-Regelung ist der Mitgliedstaat der Ansässigkeit der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, d. h. der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige die Handlungen zur zentralen Verwaltung des Kleinunternehmens vornimmt (wesentliche Entscheidungen zur allgemeinen Leitung des

Unternehmens). Handelt es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine natürliche Person (Selbstständige, Freiberufler usw.), kann der Mitgliedstaat der Ansässigkeit der Mitgliedstaat sein, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Ein Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige eine feste Niederlassung hat oder in dem er für MwSt-Zwecke registriert ist, ohne über eine feste Niederlassung zu verfügen, gilt nicht als Mitgliedstaat der Ansässigkeit.

BEISPIEL:

Hat ein Steuerpflichtiger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in Mitgliedstaat 1 und eine feste Niederlassung in Mitgliedstaat 2, so kann er im Rahmen der KMU-Regelung nur als in Mitgliedstaat 1 ansässig betrachtet werden.

1.3. Kann ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger die KMU-Regelung in einem anderen Mitgliedstaat anwenden, in dem er eine feste Niederlassung oder eine MwSt-Identifikationsnummer ohne feste Niederlassung hat?

Ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger **kann** die KMU-Regelung (**grenzüberschreitende KMU-Regelung**) in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er eine feste Niederlassung oder eine MwSt-Identifikationsnummer ohne feste Niederlassung hat, anwenden, wenn er sich in diesem Mitgliedstaat für MwSt-Zwecke **abmeldet**, sobald ihm in diesem Mitgliedstaat der Zugang zur grenzüberschreitenden KMU-Regelung gewährt wurde.

Wenn der Steuerpflichtige die KMU-Regelung in einem Mitgliedstaat, in dem er eine feste Niederlassung hat, bereits anwendet und die KMU-Regelung ab dem 1. Januar 2025 weiter anwenden möchte, so muss der Steuerpflichtige das Registrierungsverfahren für die grenzüberschreitende KMU-Regelung durchlaufen (Abschnitt 3.2). Sobald dem Steuerpflichtigen in diesem Mitgliedstaat der Zugang zur grenzüberschreitenden KMU-Regelung gewährt wurde, muss er seine feste Niederlassung in diesem Mitgliedstaat für MwSt-Zwecke abmelden.

1.4. Kann ein Steuerpflichtiger, der in einem Nicht-EU-Land ansässig ist, aber eine feste Niederlassung in einem Mitgliedstaat hat, die KMU-Regelung anwenden?

Ein in einem Nicht-EU-Land ansässiger Steuerpflichtiger mit einer festen Niederlassung in einem Mitgliedstaat kann die KMU-Regelung **nicht** anwenden, da er nicht als in einem Mitgliedstaat ansässig gilt.

1.5. Für welche Umsätze kann die KMU-Regelung angewandt werden?

Entscheidet sich ein Steuerpflichtiger für die Anwendung der KMU-Regelung in einem bestimmten Mitgliedstaat, so gilt die KMU-Regelung für alle Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen des Steuerpflichtigen in diesem Mitgliedstaat, d. h. dem Mitgliedstaat, in dem die Mehrwertsteuer auf diese Lieferungen geschuldet wird. Im Rahmen der KMU-Regelung *muss der Steuerpflichtige keine Mehrwertsteuer auf seine Lieferungen in Rechnung stellen und ist nicht berechtigt, die Vorsteuer auf seine Käufe im Zusammenhang mit den unter die KMU-Regelung fallenden Umsätzen abzuziehen.*

Bestimmte **Umsätze** sind jedoch von der KMU-Regelung **ausgenommen**. Dabei handelt es sich um folgende Umsätze:

- a) gelegentliche Umsätze;
- b) steuerbefreite Lieferungen neuer Fahrzeuge von einem Mitgliedstaat in einen anderen;
- c) sonstige Umsätze, die der Mitgliedstaat in seinem Gebiet ausgenommen hat (siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#)).

Handelt es sich bei einem der vom Steuerpflichtigen bewirkten Umsätze jedoch um einen der oben genannten Umsätze, schließt dies den Steuerpflichtigen nicht von der Anwendung der KMU-Regelung für alle seine wirtschaftlichen Tätigkeiten aus. Stattdessen wendet der Steuerpflichtige für Umsätze, die von der KMU-Regelung ausgeschlossen sind, die normale MwSt-Regelung an und kann für die übrigen Tätigkeiten die KMU-Regelung in Anspruch nehmen, sofern er die Voraussetzungen erfüllt.

1.6. Wie wird der Jahresumsatz berechnet?

Der Jahresumsatz eines Steuerpflichtigen in einem bestimmten Mitgliedstaat entspricht dem Gesamtbetrag der von ihm in diesem Mitgliedstaat in einem Kalenderjahr bewirkten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen ohne Mehrwertsteuer. Anders ausgedrückt: Es werden nur Ausgangsumsätze erfasst, bei denen der Ort der Lieferung bzw. der Dienstleistung in diesem Mitgliedstaat liegt. Käufe fließen nicht in die Berechnung des Jahresumsatzes ein.

Bei der Berechnung des Jahresumsatzes in einem Mitgliedstaat werden folgende Beträge ohne Mehrwertsteuer berücksichtigt:

- Betrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, soweit diese besteuert würden, wenn sie nicht im Rahmen der KMU-Regelung bewirkt würden;
- Betrag der in dem betreffenden Mitgliedstaat mit Recht auf Vorsteuerabzug von der Steuer befreiten Umsätze (Umsätze, die zum Satz von 0 % zu versteuern sind);
- Betrag der folgenden steuerbefreiten Umsätze: Ausfuhrumsätze, Umsätze im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Beförderungen, Ausfuhren gleichgestellte Umsätze und Dienstleistungen von Vermittlern, die die vorgenannten Umsätze betreffen;
- Betrag der steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen (Lieferungen von Gegenständen, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen versandt oder befördert werden);
- Betrag der Umsätze mit Immobilien, der steuerbefreiten Finanzgeschäfte sowie der Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen, sofern diese Umsätze nicht den Charakter von Nebenumsätzen haben;
- Betrag der Verbringungen von Gegenständen des Unternehmens eines Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat für die Zwecke seines Unternehmens (unternehmensinterne Verbringung von Gegenständen); In diesem Fall ist der in die Berechnung des Jahresumsatzes einzubeziehende Betrag der Kaufpreis der verbrachten Gegenstände oder, falls kein Kaufpreis vorliegt, der Selbstkostenpreis dieser Gegenstände. Dieser Betrag wird in die Berechnung des Umsatzes des Steuerpflichtigen im Mitgliedstaat des Abgangs der Gegenstände einbezogen.

Veräußerungen von körperlichen oder nicht körperlichen Investitionsgütern des Steuerpflichtigen bleiben bei der Berechnung des Jahresumsatzes jedoch außer Ansatz.

1.7. Wie wird der Jahresumsatz in der Union berechnet?

Bewirkt der Steuerpflichtige Umsätze in mehr als einem Mitgliedstaat, so muss er seinen nationalen Jahresumsatz nach Mitgliedstaaten berechnen. Sein **Jahresumsatz in der Union** entspricht der Summe aller nationalen Umsätze, egal ob besteuert oder steuerfrei.

BEISPIEL:

Ein in Mitgliedstaat 1 ansässiger Steuerpflichtiger bewirkt Umsätze in Mitgliedstaat 1 und Mitgliedstaat 2. Im Jahr 2025 werden folgende Umsätze bewirkt:

Umsätze in Mitgliedstaat 1:

- *Lieferungen von Gegenständen an Erwerber in Mitgliedstaat 1: 30 000 EUR*
- *Erbringung von Dienstleistungen an Erwerber in Mitgliedstaat 1: 20 000 EUR*
- *Lieferungen von Gegenständen an in Mitgliedstaat 2 und Mitgliedstaat 3 ansässige Unternehmen (innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen): 9 000 EUR*
- *Lieferungen von Gegenständen an in Mitgliedstaat 2 ansässige Endverbraucher (innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen): 6 000 EUR*
- *Erwerbe von Gegenständen von in Mitgliedstaat 3 ansässigen Lieferanten (innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen): 3 000 EUR*
- *Lieferungen von Gegenständen an in einem Nicht-EU-Land ansässige Erwerber (Ausfuhren von Gegenständen): 12 000 EUR*
- *Verkauf eines als Lager genutzten Industriegebäudes (Veräußerung von körperlichen Investitionsgütern): 500 000 EUR*
- *Unternehmensinterne Verbringung von Gegenständen aus Mitgliedstaat 1 in Mitgliedstaat 2: 1 000 EUR*

Umsätze in Mitgliedstaat 2:

- *Lieferungen von Gegenständen an Erwerber in Mitgliedstaat 2: 17 000 EUR*
 - *Erbringung von Dienstleistungen aus Mitgliedstaat 1 an in Mitgliedstaat 2 ansässige Unternehmen: 2 300 EUR*
 - *Ausfuhren von Gegenständen: 2 000 EUR*
 - *Inneregemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen: 1 000 EUR*
-

Szenario 1: Der Steuerpflichtige wendet in Mitgliedstaat 1 und Mitgliedstaat 2 die normale MwSt-Regelung an. Bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen von Gegenständen entscheidet sich der Steuerpflichtige für die Anwendung der Besteuerung am Ursprungsort, sodass der Ort der Lieferung für diese Umsätze Mitgliedstaat 1 ist, d. h. der Ort, an dem sich die Gegenstände zum Zeitpunkt des Beginns der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befinden.

In diesem Szenario umfasst der nationale Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in Mitgliedstaat 1 und Mitgliedstaat 2 für das Jahr 2025 folgende Beträge:

	Mitgliedstaat 1 (in EUR)	Mitgliedstaat 2 (in EUR)
1. Lieferung von Gegenständen	30 000	17 000
2. Erbringung von Dienstleistungen	20 000	2 300
3. Innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen*	9 000	
4. Innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen	6 000	
5. Warenexporte	12 000	2 000
6. Unternehmensinterne Verbringung von Gegenständen**	1 000	
NATIONALER JAHRESUMSATZ (1 + 2 + 3 + 4 + 5 + 6)	78 000	21 300
JAHRESUMSATZ IN DER UNION (78 000 + 21 300)	99 300	

* Die innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen sind in Mitgliedstaat 1 nach der normalen MwSt-Regelung von der Mehrwertsteuer befreit.

** Unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen sind in Mitgliedstaat 1 im Rahmen der normalen MwSt-Regelung von der Mehrwertsteuer befreit und werden genauso behandelt wie innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen.

Inneregemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen werden bei der Berechnung des Umsatzes nicht berücksichtigt, da es sich um Käufe handelt.

Auch der Verkauf eines als Lager genutzten Industriegebäudes wird bei der Berechnung des Umsatzes außer Acht gelassen, da es sich um eine Veräußerung eines körperlichen Investitionsguts handelt.

Szenario 2: Der Steuerpflichtige wendet in Mitgliedstaat 1 die KMU-Regelung und in Mitgliedstaat 2 die normale MwSt-Regelung an. Bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen von Gegenständen entscheidet sich der Steuerpflichtige für die Anwendung der Besteuerung am Bestimmungsort, sodass der Ort der Lieferung für diese Umsätze Mitgliedstaat 2 ist, d. h. der Ort, an dem sich die Gegenstände zum Zeitpunkt der Beendigung der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befinden.

In diesem Szenario umfasst der nationale Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in Mitgliedstaat 1 und Mitgliedstaat 2 für das Jahr 2025 folgende Beträge:

	Mitgliedstaat 1 (in EUR)	Mitgliedstaat 2 (in EUR)
1. Lieferung von Gegenständen	30 000	17 000
2. Erbringung von Dienstleistungen	20 000	2 300
3. Innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen*	9 000	
4. Innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen		6 000
5. Warenexporte	12 000	2 000
6. Unternehmensinterne Verbringung von Gegenständen**	1 000	
NATIONALER JAHRESUMSATZ (1 + 2 + 3 + 4 + 5 + 6)	72 000	27 300
JAHRESUMSATZ IN DER UNION (78 000 + 27 300)	99 300	

* Die innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen sind in Mitgliedstaat 1 im Rahmen der KMU-Regelung von der Mehrwertsteuer befreit und werden genauso behandelt wie inländische Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen.

** Unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen sind in Mitgliedstaat 1 im Rahmen der KMU-Regelung von der Mehrwertsteuer befreit und werden genauso behandelt wie inländische Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen.

1.8. Kann ein Steuerpflichtiger, der für die EU-Regelung mit einer einzigen Anlaufstelle (EU-OSS-Regelung) registriert ist, auch die KMU-Regelung anwenden?

Ja, sofern der Steuerpflichtige alle Voraussetzungen für die Anwendung der KMU-Regelung erfüllt. Wenn er die Voraussetzungen erfüllt, kann der Steuerpflichtige deshalb in einem Mitgliedstaat die KMU-Regelung in Anspruch nehmen und gleichzeitig für die EU-OSS-Regelung registriert sein, um seine Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten zu melden und die geschuldete Mehrwertsteuer dort zu entrichten.

1.9. Kann ein Steuerpflichtiger, der für die Regelung mit einer einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (IOSS-Regelung) registriert ist, die KMU-Regelung anwenden?

Nein, die IOSS-Regelung und die KMU-Regelung schließen sich gegenseitig aus. Ein Steuerpflichtiger, der die IOSS-Regelung anwendet, muss die Anwendung beenden, um die KMU-Regelung in Anspruch nehmen zu können, und umgekehrt.

2. Inländische KMU-Regelung

Bei der inländischen KMU-Regelung wendet der Steuerpflichtige die KMU-Regelung **nur** im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit an.

Steuerpflichtige, die die KMU-Regelung im Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit und in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten anwenden möchten, sollten Abschnitt 3 zur grenzüberschreitenden KMU-Regelung konsultieren.

2.1. Zugang zur inländischen KMU-Regelung

2.1.1. Was sind die Voraussetzungen für die Anwendung der inländischen KMU-Regelung?

Ein Steuerpflichtiger kann die KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit in Anspruch nehmen, wenn sein Jahresumsatz in diesem Mitgliedstaat im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr (oder – wenn vom Mitgliedstaat der Ansässigkeit so festgelegt – in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren) den von diesem Mitgliedstaat festgelegten nationalen Schwellenwert nicht übersteigt.

Das heißt, der Gesamtbetrag der vom Steuerpflichtigen im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit bewirkten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen ohne Mehrwertsteuer darf den von diesem Mitgliedstaat festgesetzten Schwellenwert nicht übersteigen.

Dieser nationale Schwellenwert darf 85 000 EUR oder, wenn der Mitgliedstaat den Euro nicht eingeführt hat, den Gegenwert in Landeswährung nicht übersteigen.

Allerdings kann der Mitgliedstaat der Ansässigkeit unterschiedliche Schwellenwerte für verschiedene Wirtschaftsbereiche festlegen (sektorspezifische Schwellenwerte). Keiner dieser sektorspezifischen Schwellenwerte darf jedoch 85 000 EUR übersteigen, und der Steuerpflichtige, der die inländische KMU-Regelung anwenden möchte, kann nur einen dieser sektorspezifischen Schwellenwerte für alle von ihm bewirkten Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen in diesem Mitgliedstaat in Anspruch nehmen. In diesem Fall gibt der Mitgliedstaat dem Steuerpflichtigen klare Vorgaben, welchen sektorspezifischen Schwellenwert er anwenden muss (Informationen über die anwendbaren nationalen jährlichen Schwellenwerte nach Mitgliedstaaten sind im [KMU-Webportal](#) erhältlich).

Im [KMU-Webportal](#) können Steuerpflichtige mithilfe des Simulators prüfen, ob sie die inländische KMU-Regelung anwenden können. Der Simulator liefert lediglich indikative Informationen und verleiht somit in keinem Mitgliedstaat Anspruch auf Zugang zur KMU-Regelung.

BEISPIEL:

Ein in Mitgliedstaat 1 ansässiger Steuerpflichtiger möchte ab dem 1. Juni 2025 für seine Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in diesem Mitgliedstaat die inländische KMU-Regelung anwenden. Der von Mitgliedstaat 1 festgelegte nationale jährliche Schwellenwert beträgt 85 000 EUR.

Szenario 1: *Mitgliedstaat 1 hat festgelegt, dass für die Inanspruchnahme der KMU-Regelung in seinem Gebiet der nationale jährliche Schwellenwert im laufenden Kalenderjahr und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten werden darf.*

Die Jahresumsätze des Steuerpflichtigen in Mitgliedstaat 1 betragen:

Mitgliedstaat	Nationaler Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz 2024 (in EUR)	Jahresumsatz 2025 (1. Januar bis 1. Juni) (in EUR)	Berechtigung zur Anwendung der KMU-Regelung
Mitgliedstaat 1	85 000	50 000	20 000	Ja

Da der Steuerpflichtige in diesem Fall in Mitgliedstaat 1 ansässig ist und sein Jahresumsatz in diesem Mitgliedstaat sowohl für 2024 (50 000 EUR) als auch für 2025 (20 000 EUR) den nationalen jährlichen Schwellenwert (85 000 EUR) nicht übersteigt, erfüllt er die Voraussetzungen für die Anwendung der inländischen KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (Mitgliedstaat 1).

Szenario 2: *Mitgliedstaat 1 hat festgelegt, dass für die Inanspruchnahme der KMU-Regelung in seinem Gebiet der nationale jährliche Schwellenwert im laufenden Kalenderjahr und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren nicht überschritten werden darf.*

Die Jahresumsätze des Steuerpflichtigen in Mitgliedstaat 1 betragen:

Mitgliedstaat	Nationaler Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz 2023 (in EUR)	Jahresumsatz 2024 (in EUR)	Jahresumsatz 2025 (1. Januar bis 1. Juni) (in EUR)	Berechtigung zur Anwendung der KMU-Regelung
Mitgliedstaat 1	85 000	86 000	50 000	20 000	Nein

In diesem Fall liegt der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in Mitgliedstaat 1 für 2024 und für 2025 nicht über dem nationalen Schwellenwert (85 000 EUR), sein Jahresumsatz für 2023 (86 000 EUR) aber schon. Daher erfüllt der Steuerpflichtige nicht die Voraussetzungen für die Anwendung der inländischen KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (Mitgliedstaat 1).

2.1.2. Wie können sich Steuerpflichtige für die inländische KMU-Regelung registrieren lassen?

Möchte ein Steuerpflichtiger die inländische KMU-Regelung **nur** im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit anwenden, so muss er die von diesem Mitgliedstaat festgelegten Vorschriften und Verfahren befolgen (siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#)).

2.2. Formale Pflichten

Ein Steuerpflichtiger, der NUR die inländische KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit in Anspruch nimmt (ohne die grenzüberschreitende KMU-Regelung), kann in Bezug auf seine Lieferungen, die unter die inländische KMU-Regelung fallen, von den folgenden MwSt-Pflichten befreit werden:

- a) Anzeige der Aufnahme einer Tätigkeit;
- b) Identifizierung mittels einer individuellen Identifikationsnummer;
- c) Abgabe von MwSt-Erklärungen;
- d) Ausstellen von Rechnungen;
- e) Führen von Aufzeichnungen;
- f) Einreichen von administrativen Meldungen.

In folgenden Fällen muss der Steuerpflichtige dagegen die Aufnahme seiner Tätigkeit anzeigen und sich für MwSt-Zwecke registrieren lassen:

- a) Der Steuerpflichtige bewirkt mehrwertsteuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen.
-

- b) Der Steuerpflichtige empfängt Dienstleistungen, für die er die Mehrwertsteuer schuldet.
- c) Der Steuerpflichtige erbringt Dienstleistungen im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats, für die ausschließlich der Empfänger die Mehrwertsteuer schuldet.

Beschließt der Mitgliedstaat der Ansässigkeit, den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht zur Anzeige der Aufnahme seiner Tätigkeit sowie zur Identifizierung mittels einer individuellen Identifikationsnummer zu entbinden, so legt er ein Verfahren für die MwSt-Registrierung fest, das nicht länger als 15 Arbeitstage dauert. Dieser Zeitraum kann länger sein, wenn der Mitgliedstaat mehr Zeit für Prüfungen zur Verhinderung der Steuerhinterziehung und -umgehung benötigt.

Beschließt der Mitgliedstaat der Ansässigkeit, den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht zur Abgabe von MwSt-Erklärungen zu entbinden, so schreibt er die Abgabe von vereinfachten MwSt-Jahreserklärungen vor. Der Steuerpflichtige kann sich jedoch dafür entscheiden, die MwSt-Erklärung in dem vom Mitgliedstaat der Ansässigkeit im Rahmen der normalen MwSt-Regelung festgelegten Steuerzeitraum (vierteljährlich, zweimonatlich oder monatlich) abzugeben.

Beschließt der Mitgliedstaat der Ansässigkeit, den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen zu entbinden, so gestattet er dem Steuerpflichtigen, vereinfachte Rechnungen auszustellen.

Weitere Informationen über die im Mitgliedstaat Ihrer Ansässigkeit geltenden Vorschriften finden Sie im [KMU-Webportal](#).

2.3. Austritt aus der inländischen KMU-Regelung

Steuerpflichtige können die inländische KMU-Regelung freiwillig verlassen (Beendigung) oder sie können vom Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit von der Regelung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der inländischen KMU-Regelung nicht mehr erfüllt sind (Ausschluss).

Im Falle eines Ausschlusses darf der Steuerpflichtige die inländische KMU-Regelung für einen bestimmten Zeitraum nicht anwenden. Auch bei einer Beendigung kann eine solche Sperrfrist gelten.

2.3.1. Beendigung

2.3.1.1. Wie kann die Anwendung der inländischen KMU-Regelung beendet werden?

Steuerbefreite Kleinunternehmen können sich jederzeit dazu entscheiden, die Anwendung der inländischen KMU-Regelung zu beenden. Um von dieser Option Gebrauch zu machen, sind die vom Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit festgelegten detaillierten Vorschriften und Voraussetzungen einzuhalten (siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#)).

Nach dem Austritt aus der inländischen KMU-Regelung kann sich der Steuerpflichtige für die Anwendung der normalen MwSt-Regelung oder gegebenenfalls der vereinfachten Verfahren gemäß den nationalen Rechtsvorschriften entscheiden (siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#)).

2.3.1.2. Wann kann die inländische KMU-Regelung nach einem freiwilligen Austritt erneut angewandt werden?

Für den Fall eines freiwilligen Austritts des Steuerpflichtigen aus der inländischen KMU-Regelung kann der Mitgliedstaat der Ansässigkeit eine Sperrfrist vorsehen, also einen Zeitraum, in dem der Steuerpflichtige die inländische KMU-Regelung nicht anwenden darf. Am Ende dieses Zeitraums kann sich der Steuerpflichtige erneut für die Anwendung der inländischen KMU-Regelung entscheiden, sofern er alle Voraussetzungen erfüllt (siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#)).

2.3.2. Ausschluss

2.3.2.1. Wann wird ein Steuerpflichtiger von der inländischen KMU-Regelung ausgeschlossen?

Ein Steuerpflichtiger, der die inländische KMU-Regelung in Anspruch nimmt, wird von dieser Regelung ausgeschlossen, wenn sein Jahresumsatz im laufenden Kalenderjahr oder im vorangegangenen Kalenderjahr den nationalen jährlichen Schwellenwert des Mitgliedstaats seiner Ansässigkeit übersteigt.

Wenn der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen im laufenden Kalenderjahr den vom Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit festgelegten nationalen Schwellenwert übersteigt, können je nach den vom Mitgliedstaat der Ansässigkeit ausgeübten Optionen³ unterschiedliche Folgen eintreten:

³ Informationen darüber, welche Optionen der Mitgliedstaat Ihrer Ansässigkeit ausübt, finden Sie im [KMU-Webportal](#).

- a) Wenn der nationale Schwellenwert im laufenden Kalenderjahr um nicht mehr als **10 %** überschritten wird, kann der Steuerpflichtige standardmäßig eine Übergangsfrist in Anspruch nehmen und bis zum Ende des Kalenderjahres weiterhin die inländische KMU-Regelung in Anspruch nehmen. Wird der nationale Schwellenwert im Kalenderjahr jedoch um mehr als 10 % überschritten, so muss der Steuerpflichtige ab dem Zeitpunkt der Überschreitung die Anwendung der inländischen KMU-Regelung beenden.
- b) Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit kann daraufhin beschließen, die Obergrenze von 10 % auf **25 %** anzuheben oder alternativ **gar keine Obergrenze festzulegen**. Diese Optionen haben nur eine Einschränkung: Sie dürfen nicht dazu führen, dass Steuerpflichtige, deren Umsatz im Mitgliedstaat der Ansässigkeit im laufenden Kalenderjahr 100 000 EUR übersteigt, von der Steuer befreit werden.
- c) Schließlich könnte der Mitgliedstaat der Ansässigkeit auch festlegen, dass die inländische KMU-Regelung keine Anwendung mehr findet, sobald der nationale Schwellenwert überschritten wird. Anders ausgedrückt: Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit kann beschließen, dass für den Fall, dass der nationale Schwellenwert im laufenden Kalenderjahr überschritten wird, keine Übergangsfrist gilt.

BEISPIEL:

Ein in Mitgliedstaat 1 ansässiger Steuerpflichtiger nimmt in diesem Mitgliedstaat die inländische KMU-Regelung in Anspruch. Der nationale jährliche Schwellenwert in Mitgliedstaat 1 beträgt 85 000 EUR.

Szenario 1: *In Mitgliedstaat 1 gilt bei Überschreitung des Schwellenwerts im laufenden Kalenderjahr eine **Obergrenze von 10 %** des nationalen jährlichen Schwellenwerts (Obergrenze von 93 500 EUR). Am 12. Juli 2026 beläuft sich der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in Mitgliedstaat 1 auf 84 700 EUR. Am 13. Juli 2026 erbringt der Steuerpflichtige in Mitgliedstaat 1 eine neue Lieferung in Höhe von 400 EUR. Am 13. November beläuft sich der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in Mitgliedstaat 1 auf 93 100 EUR, und am 14. November 2026 erbringt er eine weitere Lieferung in Mitgliedstaat 1 in Höhe von 450 EUR.*

	Beträge (in EUR)
Jahresumsatz vom 1.1.2026 bis zum 12.7.2026	84 700
Lieferung am 13.7.2026	400
Jahresumsatz vom 1.1.2026 bis zum 13.7.2026	85 100
Nationaler Schwellenwert	85 000
Jahresumsatz vom 1.1.2026 bis zum 13.11.2026	93 100
Lieferung am 14.11.2026	450
Jahresumsatz vom 1.1.2026 bis zum 14.11.2026	93 550
Obergrenze von 10 % des nationalen Schwellenwerts	93 500

In Szenario 1 überschreitet der Steuerpflichtige am 13. Juli 2026 den von Mitgliedstaat 1 festgelegten nationalen Schwellenwert, er kann aber die inländische KMU-Regelung bis zum 14. November 2026, an dem er die Obergrenze von 93 500 EUR überschreitet, weiter anwenden. Daher kann die Lieferung in Höhe von 450 EUR nicht von der Mehrwertsteuer befreit werden, sodass der Steuerpflichtige Mehrwertsteuer auf sie erheben muss.

Szenario 2: Mitgliedstaat 1 hat festgelegt, dass der Schwellenwert für den nationalen Jahresumsatz im laufenden Kalenderjahr **überschritten werden darf, ohne dass eine Obergrenze gilt**. Am 20. August 2026 beläuft sich der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in Mitgliedstaat 1 auf 84 800 EUR. Am 21. August 2026 erbringt der Steuerpflichtige in diesem Mitgliedstaat eine neue Lieferung in Höhe von 300 EUR. Am 9. November 2026 beläuft sich der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in Mitgliedstaat 1 auf 99 000 EUR. Am 10. November 2026 erbringt der Steuerpflichtige in Mitgliedstaat 1 eine neue Lieferung in Höhe von 2 000 EUR.

	Beträge (in EUR)
Jahresumsatz vom 1.1.2026 bis zum 20.8.2026	84 800
Lieferung am 21.8.2026	300
Jahresumsatz vom 1.1.2026 bis zum 21.8.2026	85 100
Nationaler Schwellenwert	85 000
Jahresumsatz vom 1.1.2026 bis zum 9.11.2026	99 000
Lieferung am 10.11.2026	2 000
Jahresumsatz vom 1.1.2026 bis zum 10.11.2026	101 000

In Szenario 2 überschreitet der Steuerpflichtige am 21. August 2026 den nationalen Schwellenwert, er kann aber die inländische KMU-Regelung weiter anwenden. Da jedoch der Umsatz des Steuerpflichtigen am 10. November 2026 (101 000 EUR) mehr als 100 000 EUR beträgt, muss der Steuerpflichtige die Anwendung der inländischen KMU-Regelung am selben Tag beenden. Daher kann die Lieferung in Höhe von 2 000 EUR nicht von der Mehrwertsteuer befreit werden, sodass der Steuerpflichtige Mehrwertsteuer auf sie erheben muss.

Szenario 3: Mitgliedstaat 1 hat festgelegt, dass der nationale jährliche Schwellenwert **nicht überschritten werden darf**. Am 1. Oktober 2026 beläuft sich der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in Mitgliedstaat 1 auf 84 300 EUR. Am 2. Oktober 2026 erbringt der Steuerpflichtige in Mitgliedstaat 1 zwei neue Lieferungen in Höhe von 500 EUR und 300 EUR.

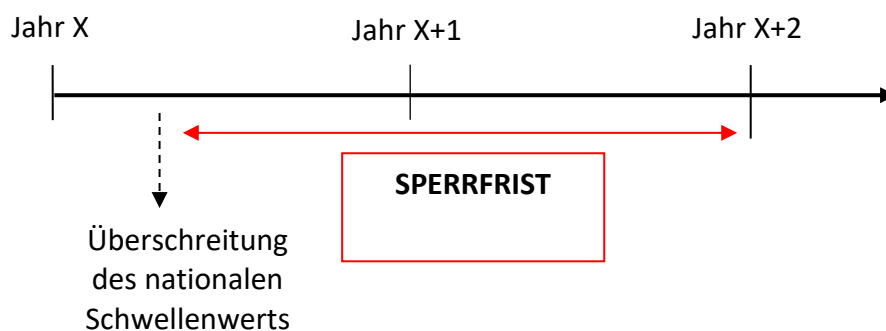
	Beträge (in EUR)
Jahresumsatz vom 1.1.2026 bis zum 1.10.2026	84 300
Lieferung am 2.10.2026	500
Lieferung am 2.10.2026	300
Jahresumsatz vom 1.1.2026 bis zum 2.10.2026	85 100
Nationaler Schwellenwert	85 000

In Szenario 3 überschreitet der Steuerpflichtige am 2. Oktober 2026 mit der Lieferung in Höhe von 300 EUR den Schwellenwert für den nationalen Jahresumsatz und darf die inländische KMU-Regelung somit nicht weiter anwenden. Folglich kann die Lieferung in Höhe von 500 EUR im Rahmen der inländischen KMU-Regelung von der Mehrwertsteuer befreit werden, die Lieferung in Höhe von 300 EUR jedoch nicht, sodass der Steuerpflichtige Mehrwertsteuer auf diese Lieferung erheben muss.

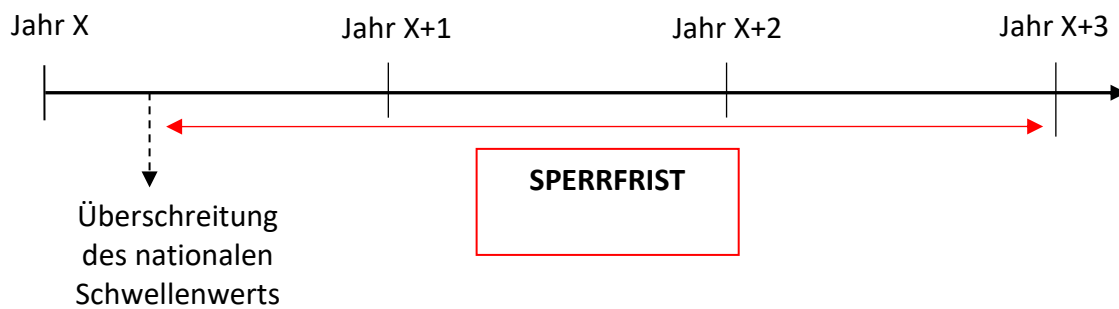
2.3.2.2. Wie lang ist die Sperrfrist?

Wird der Steuerpflichtige im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit von der inländischen KMU-Regelung ausgeschlossen, so kann er die inländische KMU-Regelung für einen bestimmten Zeitraum nicht erneut anwenden (Sperrfrist).

Die Sperrfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Steuerpflichtige den nationalen jährlichen Schwellenwert oder die Obergrenze des Mitgliedstaats der Ansässigkeit (je nachdem, welche Option der betreffende Mitgliedstaat gewählt hat) überschreitet, und gilt für den Rest des laufenden Kalenderjahres und das folgende Kalenderjahr.



Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit kann beschließen, die Sperrfrist auf zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre zu verlängern (siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#)).

**BEISPIEL:**

Ein in Mitgliedstaat 1 ansässiger Steuerpflichtiger nimmt in diesem Mitgliedstaat die inländische KMU-Regelung in Anspruch. Mitgliedstaat 1 hat einen nationalen jährlichen Schwellenwert von 75 000 EUR festgelegt und gestattet eine Überschreitung von bis zu 25 % (Obergrenze von 93 750 EUR).

Am 1. August 2026 beläuft sich der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in Mitgliedstaat 1 auf 74 500 EUR. Am 2. August 2026 erbringt der Steuerpflichtige in diesem Mitgliedstaat eine neue Lieferung in Höhe von 600 EUR. Am 1. November 2026 beläuft sich der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen auf 93 000 EUR. Am 2. November 2026 erbringt der Steuerpflichtige in Mitgliedstaat 1 eine neue Lieferung in Höhe von 1 000 EUR.

	Beträge (in EUR)
Jahresumsatz vom 1.1.2026 bis zum 1.8.2026	74 500
Lieferung am 2.8.2026	600
Jahresumsatz vom 1.1.2026 bis zum 2.8.2026	75 100
Nationaler Schwellenwert	75 000
Jahresumsatz vom 1.1.2026 bis zum 1.11.2026	93 000
Lieferung am 2.11.2026	1 000
Jahresumsatz vom 1.1.2026 bis zum 2.11.2026	94 000
Obergrenze von 25 % des nationalen Schwellenwerts	93 750

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen überschreitet der Steuerpflichtige am 2. August 2026 den vom Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (Mitgliedstaat 1) festgelegten nationalen Schwellenwert, er kann aber die inländische KMU-Regelung bis zum 2. November 2026, an dem er die Obergrenze von 93 750 EUR mit der Lieferung in Höhe von 1 000 EUR überschreitet, weiter anwenden. Ab diesem Zeitpunkt muss der Steuerpflichtige die Anwendung der inländischen KMU-Regelung beenden, und die Lieferung von 1 000 EUR sowie anschließende Lieferungen können nicht von der Mehrwertsteuer befreit werden, sodass der Steuerpflichtige Mehrwertsteuer auf sie erheben muss.

Der Steuerpflichtige kann die inländische KMU-Regelung ab dem 1. Januar 2028 erneut anwenden, sofern er alle Voraussetzungen erfüllt.

Wenn Mitgliedstaat 1 beschließt, die Sperrfrist auf zwei Kalenderjahre zu verlängern, kann der Steuerpflichtige die inländische KMU-Regelung erst ab dem 1. Januar 2029 erneut anwenden, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.

2.3.2.3. Welche Folgen hat ein Ausschluss?

Wenn ein Steuerpflichtiger im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit von der inländischen KMU-Regelung ausgeschlossen ist, muss er die normale MwSt-Regelung anwenden. Er kann gegebenenfalls auch die vereinfachten Verfahren für die Besteuerung und Steuererhebung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften anwenden (siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#)).

Nach Ablauf der Sperrfrist kann der Steuerpflichtige die inländische KMU-Regelung erneut anwenden, sofern er alle vom Mitgliedstaat der Ansässigkeit festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Der Steuerpflichtige sollte sich an die Steuerbehörden des Mitgliedstaats seiner Ansässigkeit wenden, um Informationen über das mögliche Verfahren für die erneute Anwendung der inländischen KMU-Regelung zu erhalten.

3. Grenzüberschreitende KMU-Regelung

Die grenzüberschreitende KMU-Regelung beinhaltet die Anwendung der KMU-Regelung durch einen Steuerpflichtigen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit oder im Mitgliedstaat der Ansässigkeit und einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten.

3.1. Zugang zur grenzüberschreitenden KMU-Regelung

Ab dem 1. Januar 2025 können Kleinunternehmen, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen⁴, die sie in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit erbringen, die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwenden. Hierfür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

3.1.1. Wer kommt für die grenzüberschreitende KMU-Regelung infrage?

Ein Steuerpflichtiger kommt für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung infrage, wenn sein Jahresumsatz in der Union im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr den unionsweiten jährlichen Schwellenwert von **100 000 EUR** jeweils nicht übersteigt. Der Jahresumsatz in der Union eines Steuerpflichtigen entspricht der Summe seiner Jahresumsätze in allen 27 Mitgliedstaaten, unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige die grenzüberschreitende KMU-Regelung in allen Mitgliedstaaten anwenden möchte oder nicht.

Übersteigt der Jahresumsatz in der Union eines Steuerpflichtigen 100 000 EUR, so kann der Steuerpflichtige die grenzüberschreitende KMU-Regelung in keinem Mitgliedstaat anwenden. Allerdings kann der Steuerpflichtige die inländische KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit anwenden oder weiter anwenden, wenn sein Jahresumsatz in diesem Mitgliedstaat den nationalen jährlichen Schwellenwert nicht übersteigt.

⁴ Ausgenommen sind Umsätze, die von der KMU-Regelung ausgeschlossen sind (siehe Abschnitt 1.5 „Für welche Umsätze kann die KMU-Regelung angewandt werden?“).

3.1.2. Welche zusätzlichen Voraussetzungen gelten für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung?

Um die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwenden zu können, muss der Steuerpflichtige die folgenden zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Er ist in einem Mitgliedstaat ansässig.⁵
- b) Sein Jahresumsatz in dem bzw. den Mitgliedstaat(en), in dem bzw. denen der Steuerpflichtige die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Anspruch nehmen möchte, übersteigt im laufenden Kalenderjahr und im vorangegangenen Kalenderjahr (oder – wenn von dem bzw. den die Steuerbefreiung gewährenden Mitgliedstaat(en) so festgelegt – in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren) nicht den von diesem bzw. diesen Mitgliedstaat(en) festgelegten nationalen jährlichen Schwellenwert.
- c) Er muss im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit eine vorherige Benachrichtigung (Abschnitt 3.2) einreichen, in der er die Mitgliedstaaten angibt, in denen er die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Anspruch nehmen möchte.

Der von den Mitgliedstaaten festgelegte nationale Schwellenwert⁶ darf 85 000 EUR oder, wenn der betreffende Mitgliedstaat den Euro nicht eingeführt hat, den Gegenwert in Landeswährung nicht übersteigen.

Hat ein Mitgliedstaat unterschiedliche Schwellenwerte für verschiedene Wirtschaftsbereiche (sektorspezifische Schwellenwerte⁷) festgelegt, so kann der Steuerpflichtige nur einen dieser sektorspezifischen Schwellenwerte für alle seine Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in diesem Mitgliedstaat verwenden. In diesem Fall gibt der Mitgliedstaat dem Steuerpflichtigen klare Vorgaben, welchen sektorspezifischen Schwellenwert er verwenden muss (Informationen über die anwendbaren nationalen jährlichen Schwellenwerte nach Mitgliedstaaten sind im [KMU-Webportal](#) erhältlich).

Im [KMU-Webportal](#) können Steuerpflichtige mithilfe des Simulators prüfen, ob sie die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwenden können. Der Simulator liefert lediglich indikative Informationen und verleiht somit in keinem Mitgliedstaat Anspruch auf Zugang zur KMU-Regelung.

⁵ Siehe Abschnitt 1.2 „Welcher Mitgliedstaat ist der Mitgliedstaat der Ansässigkeit?“.

⁶ Der von den Mitgliedstaaten festgelegte nationale Schwellenwert für den Jahresumsatz muss für Steuerpflichtige, die in diesem Mitgliedstaat ansässig sind (inländische KMU-Regelung), und für gebietsfremde Steuerpflichtige (grenzüberschreitende KMU-Regelung) gleich sein.

⁷ Keiner der sektorspezifischen Schwellenwerte darf 85 000 EUR übersteigen.

BEISPIEL:

Ein in Mitgliedstaat 1 ansässiger Steuerpflichtiger bewirkt in Mitgliedstaat 1, Mitgliedstaat 2, Mitgliedstaat 3 und Mitgliedstaat 4 mehrwertsteuerpflichtige Umsätze. Am 1. Juli 2026 möchte der Steuerpflichtige die grenzüberschreitende KMU-Regelung für seine Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in Mitgliedstaat 2 und Mitgliedstaat 3 anwenden.

Szenario 1: In Mitgliedstaat 2 und Mitgliedstaat 3 gilt für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung im entsprechenden Gebiet die Vorschrift, dass der nationale jährliche Schwellenwert im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten werden darf.

Am 1. Juli 2026 beträgt der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in den jeweiligen Mitgliedstaaten:

Mitgliedstaat	Nationaler Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz 2025 (in EUR)	Jahresumsatz 2026 (in EUR)	Berechtigung zur Anwendung der grenzübergreifenden KMU-Regelung?
Mitgliedstaat der Ansässigkeit	85 000	30 000	13 000	Entfällt
Mitgliedstaat 2	35 000	35 000	15 000	Ja
Mitgliedstaat 3	40 000	20 000	9 000	Ja
Mitgliedstaat 4	Entfällt	10 000	5 500	Entfällt
JAHRESUMSATZ IN DER UNION INSGESAMT		95 000	42 500	

Analyse der Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung:

1. Der Steuerpflichtige ist in einem Mitgliedstaat (Mitgliedstaat 1) ansässig. ✓
 2. Für das Jahr 2025 (das vorangegangene Kalenderjahr) liegt der jährliche Gesamtumsatz des Steuerpflichtigen in der Union (95 000 EUR) nicht über dem Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union von 100 000 EUR. ✓
 3. Für das Jahr 2026 (das laufende Kalenderjahr) liegt der jährliche Gesamtumsatz des Steuerpflichtigen in der Union (42 500 EUR) nicht über dem unionsweiten jährlichen Schwellenwert. ✓
 4. Für das Jahr 2025 liegt der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in Mitgliedstaat 2 (35 000 EUR) und Mitgliedstaat 3 (20 000 EUR) nicht über den in diesen Mitgliedstaaten geltenden nationalen Schwellenwerten. ✓
-

5. Für das Jahr 2026 liegt der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in Mitgliedstaat 2 (15 000 EUR) und Mitgliedstaat 3 (9 000 EUR) nicht über den in diesen Mitgliedstaaten geltenden nationalen Schwellenwerten. ✓
6. Daraus ergibt sich, dass der Steuerpflichtige sowohl in Mitgliedstaat 2 als auch in Mitgliedstaat 3 die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Anspruch nehmen könnte.

Szenario 2: In Mitgliedstaat 2 und Mitgliedstaat 3 gilt für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung im entsprechenden Gebiet die Vorschrift, dass der nationale jährliche Schwellenwert im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten werden darf.

Am 1. Juli 2026 beträgt der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in den jeweiligen Mitgliedstaaten:

Mitgliedstaat	Nationaler Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz 2025 (in EUR)	Jahresumsatz 2026 (in EUR)	Berechtigung zur Anwendung der grenzübergreifenden KMU-Regelung?
Mitgliedstaat der Ansässigkeit	85 000	30 000	13 000	Entfällt
Mitgliedstaat 2	35 000	35 000	15 000	Nein
Mitgliedstaat 3	40 000	20 000	9 000	Nein
Mitgliedstaat 4	Entfällt	18 000	5 500	Entfällt
GESAMTUMSATZ IN DER UNION		103 000	42 500	

Analyse der Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung:

1. Der Steuerpflichtige ist in einem Mitgliedstaat (Mitgliedstaat 1) ansässig. ✓
 2. Im Jahr 2025 (dem vorangegangenen Kalenderjahr) liegt der jährliche Gesamtumsatz des Steuerpflichtigen in der Union (103 000 EUR) über dem Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union von 100 000 EUR. ✗
 3. Daraus ergibt sich, dass der Steuerpflichtige die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Mitgliedstaat 2 und in Mitgliedstaat 3 nicht anwenden kann.
 4. Auch wenn der Steuerpflichtige von der grenzüberschreitenden KMU-Regelung ausgeschlossen wird, könnte er im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (Mitgliedstaat 1) weiter die inländische KMU-Regelung anwenden, da sein Jahresumsatz in diesem Mitgliedstaat in den Jahren 2025 und 2026 den nationalen Schwellenwert (85 000 EUR) nicht übersteigt.
-

Szenario 3: In Mitgliedstaat 2 und Mitgliedstaat 3 gilt für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung im entsprechenden Gebiet, dass der nationale jährliche Schwellenwert im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten werden darf.

Am 1. Juli 2026 beträgt der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in den jeweiligen Mitgliedstaaten:

Mitgliedstaat	Nationaler Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz 2025 (in EUR)	Jahresumsatz 2026 (in EUR)	Berechtigung zur Anwendung der grenzübergreifenden KMU-Regelung?
Mitgliedstaat der Ansässigkeit	85 000	30 000	13 000	Entfällt
Mitgliedstaat 2	20 000	35 000	15 000	Nein
Mitgliedstaat 3	40 000	20 000	9 000	Ja
Mitgliedstaat 4	Entfällt	10 000	5 500	Entfällt
GESAMTUMSATZ IN DER UNION		95 000	42 500	

Analyse der Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung:

1. Der Steuerpflichtige ist in einem Mitgliedstaat (Mitgliedstaat 1) ansässig. ✓
2. Für das Jahr 2025 (das vorangegangene Kalenderjahr) liegt der jährliche Gesamtumsatz des Steuerpflichtigen in der Union (95 000 EUR) nicht über dem Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union von 100 000 EUR. ✓
3. Für das Jahr 2026 (das laufende Kalenderjahr) liegt der jährliche Gesamtumsatz des Steuerpflichtigen in der Union (42 500 EUR) nicht über dem Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union von 100 000 EUR. ✓
4. Für das Jahr 2025 übersteigt der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in Mitgliedstaat 2 (35 000 EUR) den in diesem Mitgliedstaat geltenden nationalen Schwellenwert (20 000 EUR). ✗
5. Für die Jahre 2025 und 2026 liegt der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in Mitgliedstaat 3 (20 000 EUR und 9 000 EUR) nicht über dem in diesem Mitgliedstaat geltenden nationalen Schwellenwert (40 000 EUR). ✓
6. Daraus ergibt sich, dass der Steuerpflichtige die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Mitgliedstaat 3, nicht aber in Mitgliedstaat 2 in Anspruch nehmen könnte.

Szenario 4: Mitgliedstaat 2 hat festgelegt, dass für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung in seinem Gebiet der nationale jährliche Schwellenwert im laufenden Kalenderjahr und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten werden darf.

Mitgliedstaat 3 hat festgelegt, dass für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung in seinem Gebiet der nationale jährliche Schwellenwert im laufenden Kalenderjahr und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren nicht überschritten werden darf.

Am 1. Juli 2026 beträgt der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in den jeweiligen Mitgliedstaaten:

Mitgliedstaat	Nationaler Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz 2024 (in EUR)	Jahresumsatz 2025 (in EUR)	Jahresumsatz 2026 (in EUR)	Berechtigung zur Anwendung der grenzübergreifenden KMU-Regelung?
Mitgliedstaat der Ansässigkeit	85 000	30 000	30 500	12 000	Entfällt
Mitgliedstaat 2	20 000	19 000	19 500	21 000	Nein
Mitgliedstaat 3	40 000	41 000	38 000	5 000	Nein
Mitgliedstaat 4	Entfällt	10 000	12 000	15 000	Entfällt
GESAMTUMSATZ IN DER UNION			100 000	53 000	

Analyse der Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung:

- Der Steuerpflichtige ist in einem Mitgliedstaat (Mitgliedstaat 1) ansässig. ✓*
 - Für das Jahr 2025 (das vorangegangene Kalenderjahr) liegt der jährliche Gesamtumsatz des Steuerpflichtigen in der Union (100 000 EUR) nicht über dem unionsweiten jährlichen Schwellenwert. ✓*
 - Für das Jahr 2026 (das laufende Kalenderjahr) liegt der jährliche Gesamtumsatz des Steuerpflichtigen in der Union (53 000 EUR) nicht über dem unionsweiten jährlichen Schwellenwert. ✓*
 - Für das Jahr 2025 übersteigt der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in Mitgliedstaat 2 (19 500 EUR) den nationalen Schwellenwert dieses Mitgliedstaats (20 000 EUR) nicht, für das Jahr 2026 liegt er mit 21 000 EUR jedoch darüber. ✗*
 - Für das Jahr 2024 (das Kalenderjahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr) übersteigt der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in Mitgliedstaat 3 (41 000 EUR) den in diesem Mitgliedstaat geltenden nationalen Schwellenwert (40 000 EUR). ✗*
 - Daraus ergibt sich, dass der Steuerpflichtige die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Mitgliedstaat 2 und in Mitgliedstaat 3 nicht in Anspruch nehmen kann.*
-

3.2. Registrierung

3.2.1. Wie können sich Steuerpflichtige für die grenzüberschreitende KMU-Regelung registrieren?

Wenn ein Steuerpflichtiger die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwenden möchte, muss er zuerst **eine vorherige Benachrichtigung** im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit einreichen. Darin gibt er mitunter an, in welchem Mitgliedstaat bzw. in welchen Mitgliedstaaten er die KMU-Regelung anwenden will.

Die vorherige Benachrichtigung sollte auf elektronischem Wege erfolgen, wenn der Mitgliedstaat der Ansässigkeit diese Möglichkeit vorsieht.⁸

Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit und die Mitgliedstaaten, für die der Steuerpflichtige die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung beantragt, prüfen dann, ob er die Voraussetzungen für die Anwendung erfüllt.

Erfüllt der Steuerpflichtige alle Voraussetzungen, teilt der Mitgliedstaat der Ansässigkeit dem Steuerpflichtigen **eine individuelle Identifikationsnummer** mit dem Suffix „EX“ (im Folgenden „EX-Nummer“) zu, die für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung erforderlich ist.

Wird dem Steuerpflichtigen in einem Mitgliedstaat der Steuerbefreiung, in dem er bereits für MwSt-Zwecke identifiziert ist, der Zugang zur KMU-Regelung gewährt, so trifft der Mitgliedstaat der Steuerbefreiung alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Steuerpflichtige in Bezug auf die in diesem Mitgliedstaat bewirkten Lieferungen, die unter die KMU-Regelung fallen, nicht mehr identifiziert ist.

3.2.2. Welche Informationen müssen in der vorherigen Benachrichtigung enthalten sein?

Die vorherige Benachrichtigung muss zumindest die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name, Tätigkeit, Rechtsform und Anschrift des Steuerpflichtigen;
- b) Mitgliedstaat(en), in dem bzw. denen der Steuerpflichtige beabsichtigt, die grenzüberschreitende KMU-Regelung anzuwenden, und etwaige MwSt-Identifikationsnummern, unter der der Steuerpflichtige in diesen Mitgliedstaaten für MwSt-Zwecke identifiziert ist;

⁸ Siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#).

- c) Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die im Mitgliedstaat der Ansässigkeit und in jedem der anderen Mitgliedstaaten im vorangegangenen Kalenderjahr bewirkt wurden. In gewissen Mitgliedstaaten ist es unter Umständen Vorschrift, dass der Steuerpflichtige diese Angaben für die letzten beiden vorangegangenen Kalenderjahre vorlegt.⁹
- d) Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die im Mitgliedstaat der Ansässigkeit und in jedem der anderen Mitgliedstaaten im laufenden Kalenderjahr bis zum Zeitpunkt der Einreichung der vorherigen Benachrichtigung bewirkt wurden.

Der Steuerpflichtige muss den Gesamtbetrag seiner Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, d. h. seinen Jahresumsatz¹⁰, in allen 27 Mitgliedstaaten angeben und nicht nur im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit und in den Mitgliedstaaten, in denen er die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwenden möchte. Wurde kein Umsatz erzielt, ist der Gesamtbetrag mit „0“ anzugeben.

Wenn ein Mitgliedstaat unterschiedliche Schwellenwerte für verschiedene Wirtschaftsbereiche (sektorspezifische Schwellenwerte) festgelegt hat, sollte der Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen für jeden Schwellenwert gesondert angegeben werden.¹¹

BEISPIEL:

Ein in Mitgliedstaat 1 ansässiger Steuerpflichtiger bewirkt im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit sowie in Mitgliedstaat 2 und Mitgliedstaat 3 mehrwertsteuerpflichtige Umsätze. Der Steuerpflichtige möchte für seine Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit und in Mitgliedstaat 2 die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwenden und reicht entsprechend am 1. Mai 2026 die vorherige Benachrichtigung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit ein.

Im Mitgliedstaat der Ansässigkeit findet ein nationaler Schwellenwert von 85 000 EUR Anwendung, und der nationale Schwellenwert darf im laufenden Kalenderjahr und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten werden.

⁹ Siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#).

¹⁰ Der Jahresumsatz ist der Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen ohne Mehrwertsteuer, die in einem Mitgliedstaat in einem Kalenderjahr bewirkt wurden. Für die Bestimmung des Jahresumsatzes siehe Abschnitt 1.6 „Wie wird der Jahresumsatz berechnet?“. Siehe auch Abschnitt 1.7 „Wie wird der Jahresumsatz in der Union berechnet?“.

¹¹ Siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#).

Mitgliedstaat 2 hat zwei nationale Schwellenwerte festgelegt: einen für das Bauwesen (50 000 EUR) und einen für alle sonstigen Wirtschaftsbereiche (70 000 EUR). In Mitgliedstaat 2 gilt für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung im entsprechenden Gebiet die Vorschrift, dass keiner dieser Schwellenwerte im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren überschritten werden darf.

In Mitgliedstaat 3 gilt für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung im entsprechenden Gebiet die Vorschrift, dass der nationale jährliche Schwellenwert im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten werden darf.

In der vorherigen Benachrichtigung muss der Steuerpflichtige Folgendes angeben:

- seinen Jahresumsatz im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit im laufenden Kalenderjahr (1. Januar bis 30. April 2026) und im vorangegangenen Kalenderjahr (2025);*
 - seinen Jahresumsatz in Mitgliedstaat 2 im laufenden Kalenderjahr und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren (2024 und 2025). Der Jahresumsatz ist für den Schwellenwert für den Bausektor und für den Schwellenwert für die sonstigen Wirtschaftsbereiche gesondert anzugeben;*
 - seinen Jahresumsatz in Mitgliedstaat 3 im laufenden Kalenderjahr und im vorangegangenen Kalenderjahr;*
 - „0“ als Jahresumsatz in den übrigen 24 Mitgliedstaaten, wenn er in diesen Mitgliedstaaten im laufenden Kalenderjahr und im vorangegangenen Kalenderjahr keine Umsätze bewirkt hat.*
-

Mitgliedstaat	Nationaler Schwellenwert (in EUR)	Jahresumsatz 2024 (in EUR)	Jahresumsatz 2025 (in EUR)	Jahresumsatz 2026 (in EUR)
Mitgliedstaat der Ansässigkeit	85 000	Entfällt	40 000	12 000
Mitgliedstaat 2	Bauwesen: 50 000	19 000	14 000	3 500
	sonstige Wirtschaftsbereiche: 70 000	41 000	38 000	5 000
Mitgliedstaat 3	Entfällt	Entfällt	7 000	2 000
Mitgliedstaat 4	Entfällt	Entfällt	0	0
Mitgliedstaat 5	Entfällt	Entfällt	0	0
...	Entfällt	Entfällt	0	0
Mitgliedstaat 27	Entfällt	Entfällt	0	0

Würde in Mitgliedstaat 3 für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung im entsprechenden Gebiet gelten, dass der nationale Schwellenwert im laufenden Kalenderjahr und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren nicht überschritten werden darf, so müsste der Steuerpflichtige in der vorherigen Benachrichtigung seinen Umsatz in Mitgliedstaat 3 für die Jahre 2024 und 2025 sowie für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 30. April 2026 angeben, selbst wenn er die grenzüberschreitende KMU-Regelung in diesem Mitgliedstaat nicht anwenden möchte.

Ebenso müsste der Steuerpflichtige, wenn Mitgliedstaat 3 für verschiedene Wirtschaftsbereiche unterschiedliche Schwellenwerte festgelegt hätte, seinen Umsatz nach Wirtschaftsbereichen aufschlüsseln.

3.2.3. In welcher Währung sind die Beträge in der vorherigen Benachrichtigung anzugeben?

Die Beträge der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen sind in der vorherigen Benachrichtigung in **Euro** anzugeben. Diejenigen Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, können jedoch vorschreiben, dass die Beträge in der jeweiligen Landeswährung anzugeben sind. Wurden die Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in anderen Währungen bewirkt, so erfolgt die Umrechnung auf der Grundlage des Wechselkurses, der von der Europäischen Zentralbank für den ersten Tag des Kalenderjahres oder, falls an diesem Tag keine Veröffentlichung erfolgte, für den nächsten Tag, an dem eine Veröffentlichung erfolgte, veröffentlicht wurde.

3.2.4. Wie lange dauert das Registrierungsverfahren?

In der Regel dauert das Registrierungsverfahren höchstens 35 Arbeitstage ab dem Tag, an dem die vorherige Benachrichtigung des Steuerpflichtigen, mit der er die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung beantragt, im Mitgliedstaat der Ansässigkeit eingeht, bis zum Geltungsbeginn der Steuerbefreiung. Dieser Zeitraum kann länger sein, wenn die Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung mehr Zeit für die Durchführung von Prüfungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und -umgehung benötigen. In diesem Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat der Steuerbefreiung den Mitgliedstaat der Ansässigkeit entsprechend, damit dieser den Steuerpflichtigen über die Verzögerung informieren kann.

Zusammengefasst sind die Schritte wie folgt:

1. Der Steuerpflichtige reicht im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit die vorherige Benachrichtigung ein, mit der er die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in einem (oder mehreren) Mitgliedstaat(en) der Steuerbefreiung beantragt.
2. Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit hat innerhalb von 15 Arbeitstagen zu prüfen, ob das Volumen der vom Steuerpflichtigen in allen 27 Mitgliedstaaten bewirkten Umsätze den unionsweiten jährlichen Schwellenwert (100 000 EUR) sowohl im Kalenderjahr der vorherigen Benachrichtigung als auch im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschreitet.
- 3a. Liegt der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in der Union über dem unionsweiten jährlichen Schwellenwert, verweigert der Mitgliedstaat der Ansässigkeit dem Steuerpflichtigen den Zugang zur grenzüberschreitenden KMU-Regelung.¹² Das Verfahren wäre an dieser Stelle beendet.
- 3b. Liegt der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen in der Union nicht über dem unionsweiten jährlichen Schwellenwert, so muss der Mitgliedstaat der Ansässigkeit die vom Steuerpflichtigen in der vorherigen Benachrichtigung gemachten Angaben an den Mitgliedstaat der Steuerbefreiung weitergeben.
4. Der Mitgliedstaat der Steuerbefreiung hat innerhalb von 15 Arbeitstagen zu prüfen, ob der Steuerpflichtige die nationalen Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung erfüllt, z. B. dass der Jahresumsatz des Steuerpflichtigen im entsprechenden Gebiet den nationalen jährlichen Schwellenwert im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr (oder – wenn vom Mitgliedstaat der Steuerbefreiung so festgelegt – in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren) nicht

¹² In diesem Fall kann der Steuerpflichtige die inländische KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit anwenden, wenn sein Jahresumsatz in diesem Mitgliedstaat den nationalen jährlichen Schwellenwert nicht übersteigt. Siehe Abschnitt 2.1.1 „Was sind die Voraussetzungen für die Anwendung der inländischen KMU-Regelung?“.

übersteigt. Der Mitgliedstaat der Steuerbefreiung setzt den Mitgliedstaat der Ansässigkeit über das Ergebnis in Kenntnis.

5. Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit informiert den Steuerpflichtigen über das Ergebnis:

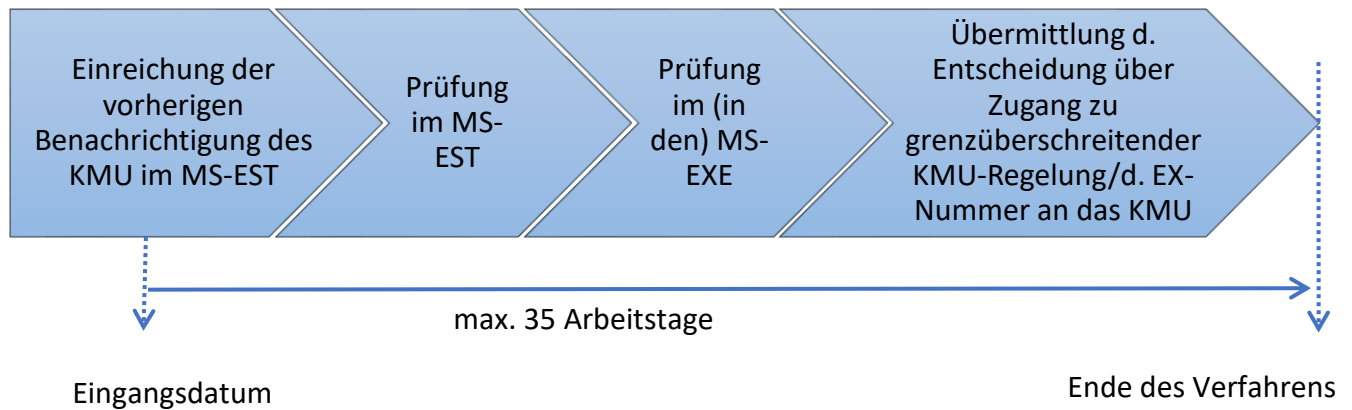
a) Wenn der Steuerpflichtige die nationalen Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in dem gewünschten Mitgliedstaat erfüllt, wird ihm eine EX-Nummer zugeteilt.¹³

b) Wenn der Steuerpflichtige die nationalen Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in dem gewünschten Mitgliedstaat nicht erfüllt, wird sein Antrag auf Anwendung der KMU-Regelung unter Angabe einer ordnungsgemäßen Begründung abgelehnt.

Hat der Steuerpflichtige die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in mehr als einem Mitgliedstaat beantragt, so gewährt der Mitgliedstaat der Ansässigkeit den Zugang zur Steuerbefreiung in jedem Mitgliedstaat, indem er die EX-Nummer erteilt oder sie für weitere Mitgliedstaaten aktualisiert, in denen die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann, sobald er eine Antwort von einem der Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung erhält, anstatt auf die Antwort aller Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung zu warten. Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit verfährt genauso, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht erfüllt sind.

Hat der Mitgliedstaat der Ansässigkeit innerhalb von 35 Arbeitstagen nach Einreichung der vorherigen Benachrichtigung keine Antwort von dem (den) Mitgliedstaat(en) der Steuerbefreiung erhalten, gewährt der Mitgliedstaat der Ansässigkeit dem Steuerpflichtigen in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) den Zugang zur KMU-Regelung, indem er die EX-Nummer erteilt oder nach Ablauf der Frist von 35 Arbeitstagen aktualisiert. Letzteres gilt nicht, wenn die Dauer des Verfahrens zwecks Vermeidung von Steuerhinterziehung oder -umgehung über die 35 Arbeitstage hinaus verlängert werden muss.

¹³ Dies gilt auch für den Fall, dass der Steuerpflichtige die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung nicht nur in dem (den) Mitgliedstaat(en) der Steuerbefreiung, sondern auch im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit beantragt.



3.2.5. Ab wann gilt die Steuerbefreiung (Zeitpunkt des Geltungsbeginns)?

Der Steuerpflichtige kann die grenzüberschreitende KMU-Regelung in dem bzw. den Mitgliedstaat(en), in dem bzw. denen er die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen möchte, ab dem Tag anwenden, an dem er die EX-Nummer erhält, bzw. sobald die EX-Nummer vom Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit aktualisiert wird. Der Zeitpunkt des Geltungsbeginns kann je nach Mitgliedstaat variieren, da der Mitgliedstaat der Ansässigkeit den Zugang zu der Steuerbefreiung gewährt, sobald er von den Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung eine Antwort in Bezug auf die Erfüllung der nationalen Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung erhält.

BEISPIEL:

Ein in Mitgliedstaat 1 ansässiger Steuerpflichtiger bewirkt in Mitgliedstaat 1, Mitgliedstaat 2 und Mitgliedstaat 3 mehrwertsteuerpflichtige Umsätze. Der Steuerpflichtige möchte die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Mitgliedstaat 2 und Mitgliedstaat 3 anwenden und reicht am 1. April 2025 im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit die vorherige Benachrichtigung ein. Der Steuerpflichtige erfüllt die Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in diesen Mitgliedstaaten.

Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit erhält am 21. April 2025 die Antwort von Mitgliedstaat 2 und am 28. April 2025 die Antwort von Mitgliedstaat 3.

Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit gewährt dem Steuerpflichtigen den Zugang zur Steuerbefreiung, sobald er die Entscheidungen von Mitgliedstaat 2 und von Mitgliedstaat 3 erhält:

- *Am 23. April 2025 erteilt der Mitgliedstaat der Ansässigkeit die EX-Nummer und teilt sie dem Steuerpflichtigen unter der Angabe mit, dass er die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Mitgliedstaat 2 anwenden kann.*
- *Am 1. Mai 2025 aktualisiert der Mitgliedstaat der Ansässigkeit die EX-Nummer und teilt sie dem Steuerpflichtigen unter der Angabe mit, dass er die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Mitgliedstaat 3 anwenden kann.*

Somit ist der Zeitpunkt des Geltungsbeginns der Steuerbefreiung in Mitgliedstaat 2 der 23. April 2025 und in Mitgliedstaat 3 der 1. Mai 2025.

3.2.6. Besteht bei einer ablehnenden Entscheidung die Möglichkeit zum Einlegen von Rechtsmitteln?

Ja, jeder Steuerpflichtige kann gegen die Entscheidung, mit der die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung abgelehnt wird, Rechtsmittel einlegen.

Wenn der Grund für die Ablehnung die Überschreitung des Schwellenwerts für den Umsatz in der Union ist, muss der Steuerpflichtige die Rechtsmittel im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit einlegen.

Wenn der Grund für die Ablehnung die Überschreitung des Schwellenwerts für den nationalen Umsatz ist, muss der Steuerpflichtige die Rechtsmittel im betreffenden Mitgliedstaat einlegen.

Rechtsmittel sind eine nationale Angelegenheit. Daher legen die Mitgliedstaaten ihre eigenen Regeln und Verfahren fest. Der Mitgliedstaat der Ansässigkeit sollte alle erforderlichen Schritte unternehmen, um dem Steuerpflichtigen die Gründe für die Ablehnung der Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung mitzuteilen und ihn darüber zu informieren, in welchem Mitgliedstaat Rechtsmittel einzulegen sind, wenn er die Ablehnung anfechten möchte.

3.2.7. Können Steuerpflichtige die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in zusätzlichen Mitgliedstaaten zu den in der vorherigen Benachrichtigung genannten beantragen?

Ja, Steuerpflichtige können die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung zusätzlichen Mitgliedstaaten zu den in der vorherigen Benachrichtigung genannten beantragen.

Dazu muss der Steuerpflichtige im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit eine aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung einreichen. Die aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung sollte auf elektronischem Wege erfolgen, wenn der Mitgliedstaat der Ansässigkeit diese Möglichkeit vorsieht.¹⁴

Es können zwei Fälle auftreten:

- a) Der Steuerpflichtige wendet die grenzüberschreitende KMU-Regelung bereits an. In diesem Fall gibt der Steuerpflichtige in der aktualisierten Fassung der vorherigen Benachrichtigung Folgendes an:
- die ihm vom Mitgliedstaat der Ansässigkeit zugeteilte EX-Nummer;
 - den (die) neuen Mitgliedstaat(en), in dem (denen) der Steuerpflichtige die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwenden möchte;
 - den Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, den der Steuerpflichtige dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit nicht zuvor im Wege eines Vierteljahresberichts gemeldet hat.¹⁵

Bei der Aktualisierung der vorherigen Benachrichtigung (als neuer Antrag) gilt dasselbe Registrierungsverfahren wie bei der vom Steuerpflichtigen eingereichten ursprünglichen vorherigen Benachrichtigung.¹⁶ Das gesamte Verfahren dauert nicht länger als 35 Arbeitstage, und der Mitgliedstaat der Ansässigkeit unterrichtet den Steuerpflichtigen über die Annahme oder Ablehnung seines neuen Antrags. Dieser Zeitraum kann länger sein, wenn die Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung mehr Zeit für Prüfungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und -umgehung benötigen.

Der Steuerpflichtige kann die grenzüberschreitende KMU-Regelung in dem (den) neuen Mitgliedstaat(en) ab dem Tag anwenden, an dem er vom Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit die Mitteilung erhält, dass er seine bestehende EX-Nummer in dem (den) neuen Mitgliedstaat(en) verwenden kann.

Nach Ablauf der Frist von 35 Arbeitstagen ab der Einreichung der aktualisierten Fassung der vorherigen Benachrichtigung ohne Antwort des neuen Mitgliedstaats bzw. der neuen Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung gewährt der Mitgliedstaat der Ansässigkeit dem Steuerpflichtigen den Zugang zur Steuerbefreiung in dem (den) neuen Mitgliedstaat(en).

¹⁴ Siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#).

¹⁵ Siehe Abschnitt 3.3.1 „Welchen Berichtspflichten unterliegen Steuerpflichtige im Rahmen der grenzüberschreitenden KMU-Regelung?“.

¹⁶ Siehe Abschnitt 3.2.4 „Wie lange dauert das Registrierungsverfahren?“.

- b) Die vorherige Benachrichtigung wurde vom Steuerpflichtigen eingereicht und ist noch in Bearbeitung. In diesem Fall muss der Steuerpflichtige die Erteilung der EX-Nummer abwarten, bevor er die Anwendung der Steuerbefreiung in einen neuen Mitgliedstaat beantragen kann. Das hier geltende Verfahren entspricht dem unter Buchstabe a dargelegten Verfahren.

3.2.8. Was geschieht, wenn die Angaben in der vorherigen Benachrichtigung falsch oder unvollständig sind?

Sind die Angaben in der vorherigen Benachrichtigung falsch oder unvollständig, kann der Steuerpflichtige diese Angaben nach Einreichung der vorherigen Benachrichtigung und vor Erhalt der EX-Nummer berichtigen oder ergänzen, indem er eine neue vorherige Benachrichtigung einreicht, welche die ursprünglich eingereichte Benachrichtigung ersetzt. In diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung der vorherigen Benachrichtigung (35 Arbeitstage) mit dem Tag, an dem der Steuerpflichtige die neue vorherige Benachrichtigung einreicht.

Werden nach der Zulassung des Steuerpflichtigen zur grenzüberschreitenden KMU-Regelung Fehler festgestellt, so erfolgt die Berichtigung im Wege einer aktualisierten Fassung der vorherigen Benachrichtigung. In der aktualisierten Fassung muss stets die dem Steuerpflichtigen bereits zugeteilte EX-Nummer angegeben werden.

Ergibt sich aus den neuen Angaben in der aktualisierten Fassung der vorherigen Benachrichtigung, dass der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung nicht erfüllt, wird er rückwirkend von der KMU-Regelung ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige ab dem Datum der Einreichung der ursprünglichen vorherigen Benachrichtigung keinen Zugang zur grenzübergreifenden KMU-Regelung hat und ab diesem Datum verpflichtet ist, die normale MwSt-Regelung – oder vereinfachten Verfahren – für seine Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen anzuwenden. Wenn der Steuerpflichtige entsprechend dem Ergebnis der Prüfung der ursprünglichen vorherigen Benachrichtigung seine Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mehrwertsteuerfrei erbracht hat, muss er sich mit den betreffenden Mitgliedstaaten in Verbindung setzen, um seine Situation in Bezug auf die Mehrwertsteuer zu regeln.

3.2.9. Was ist bei einer Änderung des Mitgliedstaats der Ansässigkeit zu tun?

Wenn sich der Mitgliedstaat der Ansässigkeit eines Steuerpflichtigen, der die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Anspruch nimmt, ändert (von Mitgliedstaat 1 zu

Mitgliedstaat 2), so muss der Steuerpflichtige im bisherigen Mitgliedstaat der Ansässigkeit (Mitgliedstaat 1) eine aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung einreichen, in der der neue Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (Mitgliedstaat 2) angegeben ist.

Daraufhin wird in Mitgliedstaat 1 die EX-Nummer, die dem Steuerpflichtigen dort zugewiesen wurde, deaktiviert. Der Steuerpflichtige muss in Mitgliedstaat 2 eine neue vorherige Benachrichtigung einreichen, um die grenzüberschreitende KMU-Regelung erneut anwenden zu können, und wenn alle Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, erhält er von Mitgliedstaat 2 eine neue EX-Nummer.

3.2.10. Können weitere Änderungen an der vorherigen Benachrichtigung vorgenommen werden?

Der Steuerpflichtige muss den Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit im Wege einer Aktualisierung der vorherigen Benachrichtigung über alle Änderungen der in der ursprünglichen vorherigen Benachrichtigung gemachten Angaben informieren (z. B. Änderung des Namens, der Tätigkeit oder der Anschrift des Steuerpflichtigen).

3.3. Formale Pflichten

3.3.1. Welchen Berichtspflichten unterliegen Steuerpflichtige im Rahmen der grenzüberschreitenden KMU-Regelung?

Steuerpflichtige, die die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Anspruch nehmen, müssen dem Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit **Vierteljahresberichte** über alle Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen vorlegen, die sie in allen Mitgliedstaaten bewirken.

Die Vierteljahresberichte müssen die folgenden Angaben enthalten:

- die EX-Nummer des Steuerpflichtigen;
 - den Gesamtbetrag der im Kalenderquartal im Mitgliedstaat der Ansässigkeit bewirkten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen – egal ob steuerbefreit oder steuerpflichtig – oder „0“, wenn keine Lieferungen bewirkt wurden;
 - den Gesamtbetrag der im Kalenderquartal in den einzelnen Mitgliedstaaten, die nicht Mitgliedstaat der Ansässigkeit sind, bewirkten Lieferungen von Gegenständen und
-

Dienstleistungen – egal ob steuerbefreit oder steuerpflichtig – oder „0“, wenn keine Lieferungen erfolgt sind.

Wenn die Mitgliedstaaten, die die Steuerbefreiung gewähren, unterschiedliche Schwellenwerte für verschiedene Wirtschaftsbereiche festgelegt haben, sollte der Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen für jeden Schwellenwert gesondert angegeben werden.¹⁷

Die im Vierteljahresbericht anzugebenden Beträge der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen sind die Beträge, die zur Berechnung des Jahresumsatzes herangezogen werden.¹⁸

Die Beträge der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen sind in den Vierteljahresberichten in Euro anzugeben. Diejenigen Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, können jedoch vorschreiben, dass die Beträge in ihrer jeweiligen Landeswährung anzugeben sind. Für die Umrechnung verwendet der Steuerpflichtige den Wechselkurs, der von der Europäischen Zentralbank für den ersten Tag des Kalenderjahres oder, falls an diesem Tag keine Veröffentlichung erfolgte, für den nächsten Tag, an dem eine Veröffentlichung erfolgte, veröffentlicht wurde.

Der Steuerpflichtige muss den Vierteljahresbericht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderquartals im Mitgliedstaat der Ansässigkeit vorlegen.

KALENDERQUARTAL	ABGABE DER ERKLÄRUNG
Q1: 1. Januar bis 31. März	1. bis 30. April
Q2: 1. April bis 30. Juni	1. bis 31. Juli
Q3: 1. Juli bis 30. September	1. bis 31. Oktober
Q4: 1. Oktober bis 31. Dezember	1. bis 31. Januar des Folgejahres

Der Vierteljahresbericht sollte auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn der Mitgliedstaat der Ansässigkeit diese Möglichkeit vorsieht.¹⁹

¹⁷ Siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#).

¹⁸ Siehe Abschnitt 1.6 „Wie wird der Jahresumsatz berechnet?“.

¹⁹ Siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#).

3.3.2. Welche Beträge müssen im ersten Vierteljahresbericht enthalten sein?

Der Umstand, dass der Zeitpunkt der Übermittlung der vorherigen Benachrichtigung von dem Zeitpunkt abweicht, ab dem ein Steuerpflichtiger die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwenden kann, kann zu doppelten oder fehlenden Angaben im ersten Vierteljahresbericht führen.

Um dies zu vermeiden, sind zwei Situationen vorgesehen:

- a) Die vorherige Benachrichtigung erfolgt in einem Kalenderquartal, und im folgenden Kalenderquartal erhält der Steuerpflichtige seine EX-Nummer für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung.

In diesem Fall muss der erste Vierteljahresbericht, der im Rahmen der grenzüberschreitenden KMU-Regelung vorzulegen ist, den Betrag der Lieferungen in dem Kalenderquartal, auf das sich der Vierteljahresbericht bezieht, und gesondert den Gesamtbetrag der Lieferungen enthalten, die zwischen dem Tag der Übermittlung der vorherigen Benachrichtigung und dem letzten Tag des Kalenderquartals, das der vorherigen Benachrichtigung entspricht, bewirkt wurden.

BEISPIEL:

Der Steuerpflichtige reicht am 14. März 2025 eine vorherige Benachrichtigung ein und erhält am 15. April 2025 seine EX-Nummer. Der erste Vierteljahresbericht, den der Steuerpflichtige im Rahmen der KMU-Regelung vorzulegen hat, ist für das zweite Quartal (Q2) des Jahres 2025 und enthält folgende Beträge:

- Gesamtbetrag der in den Monaten April, Mai und Juni 2025 bewirkten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen;*
- Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die zwischen dem Tag der Einreichung der vorherigen Benachrichtigung (14. März 2025) und dem letzten Tag des ersten Kalenderquartals (31. März 2025) bewirkt wurden.*

BEISPIEL:

Der Steuerpflichtige reicht am 15. Dezember 2025 eine vorherige Benachrichtigung ein und erhält am 14. Januar 2026 seine EX-Nummer. Der erste Vierteljahresbericht, den der Steuerpflichtige im Rahmen der KMU-Regelung vorzulegen hat, ist für das erste Quartal (Q1) des Jahres 2026 und enthält folgende Beträge:

– Gesamtbetrag der in den Monaten Januar, Februar und März 2026 bewirkten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen;

– Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die zwischen dem Tag der Einreichung der vorherigen Benachrichtigung (15. Dezember 2025) und dem letzten Tag des vierten Kalenderquartals (31. Dezember 2025) bewirkt wurden.

- b) Die vorherige Benachrichtigung wird eingereicht, und der Steuerpflichtige erhält seine individuelle EX-Identifikationsnummer für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in ein und demselben Kalenderquartal.

In diesem Fall muss der erste Vierteljahresbericht, der im Rahmen der grenzüberschreitenden KMU-Regelung vorzulegen ist, nur den Betrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen enthalten, die zwischen dem Tag der Einreichung der vorherigen Anmeldung und dem letzten Tag des Kalenderquartals, auf das sich der Vierteljahresbericht bezieht, bewirkt wurden.

BEISPIEL:

Der Steuerpflichtige reicht am 15. Juli 2025 eine vorherige Benachrichtigung ein und erhält am 10. August 2025 seine EX-Nummer. Der erste Vierteljahresbericht, den der Steuerpflichtige vorzulegen hat, ist für das dritte Quartal (Q3) des Jahres 2025 und enthält folgende Beträge:

– Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die zwischen dem Tag der Einreichung der vorherigen Benachrichtigung (15. Juli 2025) und dem letzten Tag des dritten Kalenderquartals (30. September 2025) bewirkt wurden.

Der Betrag der zwischen dem 1. Juli und dem 15. Juli 2025 bewirkten Lieferungen ist bereits in der vorherigen Benachrichtigung enthalten.

3.3.3. Was geschieht, wenn die Angaben im Vierteljahresbericht falsch sind? (Berichtigung der Vierteljahresberichte)

Stellt ein Steuerpflichtiger Fehler in einem Vierteljahresbericht fest oder wird ein im Kalenderquartal getätigter Umsatz storniert (z. B. aufgrund einer Rücksendung von Gegenständen), so erfolgt die Berichtigung, indem eine aktualisierte Fassung des ursprünglichen Vierteljahresberichts vorgelegt wird. Dies muss geschehen, sobald der Fehler festgestellt wird.

Die Frist für die Berichtigung eines Vierteljahresberichts beträgt drei Jahre.

3.3.4. Was geschieht, wenn die Vierteljahresberichte nicht oder zu spät eingereicht werden?

In solchen Fällen kann der Steuerpflichtige die grenzüberschreitende KMU-Regelung weiter in Anspruch nehmen, doch jeder Mitgliedstaat, der die Steuerbefreiung gewährt, kann von dem Steuerpflichtigen verlangen, dass er in seinem Gebiet MwSt-Pflichten erfüllt (z. B. MwSt-Registrierung und Abgabe von MwSt-Erklärungen)²⁰, wodurch der Steuerpflichtige den Vorteil der Befreiung von diesen Pflichten verliert. Kommt der Steuerpflichtige auch dann seinen MwSt-Pflichten nicht nach, kann der Mitgliedstaat, der die Steuerbefreiung gewährt, Strafen verhängen.

Ein Vierteljahresbericht gilt als verspätet eingereicht, wenn der Steuerpflichtige ihn mit mehr als 30 Tagen Verspätung vorlegt oder wenn zwei oder mehr Vierteljahresberichte nacheinander verspätet vorgelegt werden.

3.3.5. Muss der Steuerpflichtige Rechnungen ausstellen?

Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtige, die in ihrem Gebiet die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Anspruch nehmen, von der Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen befreien. Beschließt ein Mitgliedstaat, den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen zu befreien, so gestattet er dem Steuerpflichtigen, vereinfachte Rechnungen auszustellen.

Weitere Informationen über die im Mitgliedstaat Ihrer Ansässigkeit und in allen übrigen Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften finden Sie im [KMU-Webportal](#).

3.3.6. Muss sich der Steuerpflichtige registrieren und MwSt-Erklärungen abgeben?

Nein, ein Steuerpflichtiger, der die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Anspruch nimmt, ist lediglich dazu verpflichtet, im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit eine vorherige Benachrichtigung einzureichen und Vierteljahresberichte vorzulegen. Somit ist er im Mitgliedstaat der Steuerbefreiung nicht verpflichtet, sich für die Mehrwertsteuer zu registrieren und MwSt-Erklärungen für seine Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen abzugeben, die in diesem Mitgliedstaat unter die Steuerbefreiung fallen.

²⁰ Siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#).

Wenn der Steuerpflichtige zudem im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit die KMU-Regelung in Anspruch nimmt, muss er für die Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die in diesem Mitgliedstaat unter die Steuerbefreiung fallen, ebenfalls keine MwSt-Erklärungen abgeben.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die KMU-Regelung nur für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen gilt. Folglich muss ein Steuerpflichtiger, der die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwendet, seinen MwSt-Pflichten nachkommen und Mehrwertsteuer auf die Käufe entrichten, für die er die Mehrwertsteuer schuldet, beispielsweise Einfuhren, innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen und Erwerbe von Dienstleistungen unter Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft.²¹

3.4. Austritt aus der grenzüberschreitenden KMU-Regelung

Steuerpflichtige können die grenzüberschreitende KMU-Regelung freiwillig verlassen (Beendigung) oder sie können von der Regelung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der grenzüberschreitenden KMU-Regelung nicht mehr erfüllt sind (Ausschluss).

Im Falle eines Ausschlusses darf der Steuerpflichtige die grenzüberschreitende KMU-Regelung für einen bestimmten Zeitraum nicht anwenden. Auch bei einer Beendigung kann eine solche Sperrfrist gelten.

3.4.1. Beendigung

3.4.1.1. Wie kann die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung beendet werden?

Beschließt ein Steuerpflichtiger, die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in einigen oder in allen Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung zu beenden, oder hat er seine wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt, so muss er den Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit davon in Kenntnis setzen, indem er eine aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung übermittelt.

²¹ Für weitere Informationen siehe Erläuterungen zu den Änderungen der EU-Mehrwertsteuervorschriften in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen, Abschnitt 6 „WECHSELWIRKUNG MIT DER NORMALEN MWST-REGELUNG“.

3.4.1.2. Ab wann gilt die Beendigung?

Der Zeitpunkt des Geltungsbeginns der Beendigung ist wie folgt:

- Wenn die aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung in den ersten beiden Monaten eines Kalenderquartals im Mitgliedstaat der Ansässigkeit eingeht, gilt die Beendigung ab dem ersten Tag des folgenden Kalenderquartals.
- Wenn die aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung im letzten Monat eines Kalenderquartals im Mitgliedstaat der Ansässigkeit eingeht, gilt die Beendigung ab dem ersten Tag des zweiten Monats des folgenden Kalenderquartals.

BEISPIEL:

Ein Steuerpflichtiger, der die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Mitgliedstaat 1 anwendet, möchte die Anwendung beenden. Dazu übermittelt der Steuerpflichtige eine aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung, die am 20. August 2026 im Mitgliedstaat der Ansässigkeit eingeht. In diesem Fall gilt die Beendigung ab dem 1. Oktober 2026.

Wäre die aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung am 15. September 2026 im Mitgliedstaat der Ansässigkeit eingegangen, wäre die Beendigung ab dem 1. November 2026 wirksam.

Sobald der Steuerpflichtige die aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung, mit der er seine Absicht zur Beendigung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung mitteilt, eingereicht hat, ergreift der Mitgliedstaat der Ansässigkeit unverzüglich eine der folgenden Maßnahmen:

- a) Wenn der Steuerpflichtige die grenzüberschreitende KMU-Regelung in allen Mitgliedstaaten, in denen er die Sonderregelung angewandt hat, nicht mehr anwenden möchte, WIRD DIE EX-NUMMER des Steuerpflichtigen DEAKTIVIERT.
 - b) Wenn der Steuerpflichtige die grenzüberschreitende KMU-Regelung nur in gewissen Mitgliedstaaten nicht mehr anwenden möchte, BLEIBT die EX-NUMMER des Steuerpflichtigen AKTIVIERT, und die ANGABEN der Mitgliedstaaten, in denen durch die EX-Nummer der Zugang zur Steuerbefreiung gewährt wird, werden AKTUALISIERT.
-

3.4.1.3. Wann kann der Steuerpflichtige die grenzüberschreitende KMU-Regelung nach einem freiwilligen Austritt aus der Sonderregelung erneut anwenden?

Die genauen Vorschriften und Voraussetzungen für den freiwilligen Austritt aus der Regelung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt. Im Falle eines freiwilligen Austritts aus der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in einem Mitgliedstaat kann der betreffende Mitgliedstaat eine Sperrfrist vorsehen, also einen Zeitraum, in dem der Steuerpflichtige die grenzüberschreitende KMU-Regelung nicht anwenden darf. Am Ende dieses Zeitraums kann sich der Steuerpflichtige erneut für die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung entscheiden, sofern er alle Voraussetzungen erfüllt (siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#)). Dazu muss er je nach Fall eine vorherige Benachrichtigung oder eine aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung einreichen.

3.4.2. Ausschluss

3.4.2.1. Wann wird ein Steuerpflichtiger von der grenzüberschreitenden KMU-Regelung ausgeschlossen?

Ein Steuerpflichtiger, der die grenzüberschreitende KMU-Regelung anwendet, wird dann von dieser Sonderregelung ausgeschlossen, wenn er

- a) den unionsweiten jährlichen Schwellenwert (100 000 EUR) im laufenden Kalenderjahr oder im vorangegangenen Kalenderjahr überschreitet;
- b) den nationalen jährlichen Schwellenwert eines Mitgliedstaats, der die Steuerbefreiung gewährt, im laufenden Kalenderjahr oder im vorangegangenen Kalenderjahr überschreitet;
- c) seine wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hat, ohne dies dem Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit zu melden.

3.4.2.2. Was geschieht, wenn der Steuerpflichtige den Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union überschreitet?

Wie bereits erwähnt wird ein Steuerpflichtiger, der die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Anspruch nimmt und den Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union im vorangegangenen Kalenderjahr oder im laufenden Kalenderjahr überschreitet, ab dem Zeitpunkt der Überschreitung von dieser Regelung ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass der

Steuerpflichtige ab dem Tag, an dem der unionsweite jährliche Schwellenwert überschritten wurde,

- die grenzüberschreitende KMU-Regelung in allen Mitgliedstaaten, in denen er die Regelung in Anspruch genommen hat, nicht mehr anwenden darf und
- die grenzüberschreitende KMU-Regelung nicht in neuen Mitgliedstaaten (d. h. in anderen Mitgliedstaaten als denjenigen, in denen er die Sonderregelung bereits angewandt hat) anwenden darf. Der Steuerpflichtige kann die inländische KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit anwenden, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.²²

Darauf **deaktiviert** der Mitgliedstaat der Ansässigkeit unverzüglich **die EX-Nummer**, die er dem Steuerpflichtigen für die Zwecke der grenzüberschreitenden KMU-Regelung zugeteilt hat.

Wenn der Steuerpflichtige von der grenzüberschreitenden KMU-Regelung ausgeschlossen wird, muss er in jedem Mitgliedstaat, in dem er die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Anspruch genommen hat, die normale MwSt-Regelung anwenden. Er kann gegebenenfalls auch die vereinfachten Verfahren für die Besteuerung und Steuererhebung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften anwenden (siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#)).

BEISPIEL:

Ein in Mitgliedstaat 1 ansässiger Steuerpflichtiger nimmt in Mitgliedstaat 2 und Mitgliedstaat 3 die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Anspruch. Der Steuerpflichtige bewirkt auch Umsätze in Mitgliedstaat 4 im Rahmen der normalen MwSt-Regelung. Am 30. Dezember 2026 beläuft sich der Umsatz des Steuerpflichtigen in der Union auf 99 300 EUR. Am 31. Dezember 2026 erbringt der Steuerpflichtige in Mitgliedstaat 3 eine neue Lieferung von Gegenständen und/oder Dienstleistungen in Höhe von 1 000 EUR.

	Beträge (in EUR)
Umsatz in der Union vom 1.1.2026 bis zum 30.12.2026	99 300
Lieferung am 31.12.2026 in Mitgliedstaat 3	1 000
Umsatz in der Union vom 1.1.2026 bis zum 31.12.2026	100 300
Unionsweiter Schwellenwert	100 000

²² Siehe Abschnitt 2.1.1 „Was sind die Voraussetzungen für die Anwendung der inländischen KMU-Regelung?“.

Da der Umsatz des Steuerpflichtigen in der Union am 31. Dezember 2026 (100 300 EUR) über dem unionsweiten jährlichen Schwellenwert (100 000 EUR) liegt,

- *muss der Steuerpflichtige die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in Mitgliedstaat 2 und Mitgliedstaat 3 am 31. Dezember 2026 beenden. An diesem Tag beginnt auch die Sperrfrist.*
- *Ab dem 31. Dezember 2026 muss der Steuerpflichtige in Mitgliedstaat 2 und Mitgliedstaat 3 ab der Lieferung in Höhe von 1 000 EUR, d. h. der ersten Lieferung, die dazu geführt hat, dass der unionsweite Schwellenwert überschritten wird, die normale MwSt-Regelung (MwSt-Registrierung, Abgabe von MwSt-Erklärungen usw.) bzw. die vereinfachten Verfahren anwenden. Daher kann die Lieferung in Höhe von 1 000 EUR in Mitgliedstaat 3 EUR nicht von der Mehrwertsteuer befreit werden, sodass der Steuerpflichtige Mehrwertsteuer auf sie erheben muss.*
- *Der Steuerpflichtige kann nicht die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in Mitgliedstaat 4 beantragen. Er könnte im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit (Mitgliedstaat 1) die inländische KMU-Regelung anwenden, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.*

3.4.2.3. Muss der Steuerpflichtige eine Überschreitung des Schwellenwerts für den Jahresumsatz in der Union melden?

Ja, bei einer Überschreitung des Schwellenwerts für den Jahresumsatz in der Union (100 000 EUR) muss der Steuerpflichtige den Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem der Schwellenwert überschritten wurde, durch Vorlage eines **Abschlussberichts** informieren. Dieser Abschlussbericht muss folgende Angaben enthalten:

- Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen im Mitgliedstaat der Ansässigkeit vom Beginn des laufenden Kalenderquartals bis zu dem Tag, an dem der Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union überschritten wurde;
 - Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in jedem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit vom Beginn des laufenden Kalenderquartals bis zu dem Tag, an dem der Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union überschritten wurde.
-

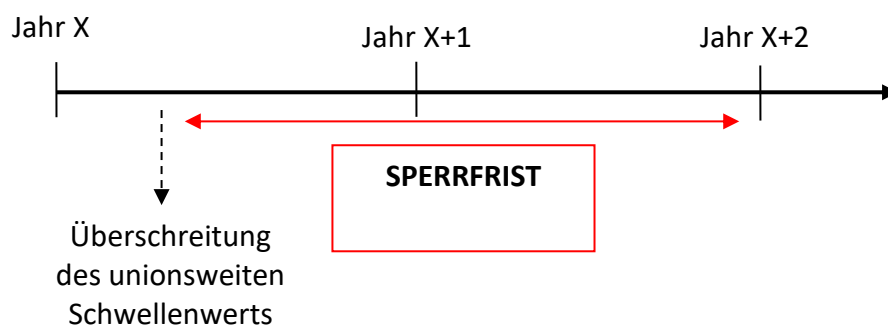
Diese Angaben sollten auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn der Mitgliedstaat der Ansässigkeit diese Möglichkeit vorsieht.²³

Legt der Steuerpflichtige den Abschlussbericht nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen vor, so kann der Mitgliedstaat der Ansässigkeit Sanktionen gegen den Steuerpflichtigen verhängen.

3.4.2.4. Wie lang ist die Sperrfrist?

Wird der Steuerpflichtige von der grenzüberschreitenden KMU-Regelung ausgeschlossen, kann er die grenzüberschreitende KMU-Regelung für einen bestimmten Zeitraum nicht erneut anwenden (Sperrfrist).

Die Sperrfrist beginnt mit dem Tag, an dem der unionsweite jährliche Schwellenwert überschritten wurde, und gilt für den Rest des laufenden Kalenderjahres und das folgende Kalenderjahr.



Nach Ablauf der Sperrfrist kann der Steuerpflichtige eine neue vorherige Benachrichtigung einreichen, um die grenzüberschreitende KMU-Regelung erneut in den Mitgliedstaaten anzuwenden, in denen sie zuvor angewandt wurde (oder sie in neuen Mitgliedstaaten anzuwenden), sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.

BEISPIEL:

Ein in Mitgliedstaat 1 ansässiger Steuerpflichtiger nimmt in Mitgliedstaat 2 und Mitgliedstaat 3 die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Anspruch. Der Steuerpflichtige bewirkt auch Umsätze in Mitgliedstaat 4 im Rahmen der normalen MwSt-Regelung. Am 12. Oktober 2026 beläuft sich der Umsatz des Steuerpflichtigen in der Union auf 98 000 EUR. Am 13. Oktober 2026 erbringt der Steuerpflichtige in Mitgliedstaat 4 eine neue Lieferung in Höhe von 2 100 EUR.

²³ Siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#).

	Beträge (in EUR)
Umsatz in der Union vom 1.1.2026 bis zum 12.10.2026	98 000
Lieferung am 13.10.2026 in Mitgliedstaat 4	2 100
Umsatz in der Union vom 1.1.2026 bis zum 13.10.2026	100 100
Unionsweiter Schwellenwert	100 000

Da der Umsatz des Steuerpflichtigen in der Union am 13. Oktober 2026 (100 100 EUR) über dem Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union (100 000 EUR) liegt,

- *muss der Steuerpflichtige die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in Mitgliedstaat 2 und Mitgliedstaat 3 am 13. Oktober 2026 beenden. An diesem Tag beginnt auch die Sperrfrist. Daher kann die Lieferung in Höhe von 2 100 EUR nicht von der Mehrwertsteuer befreit werden, sodass der Steuerpflichtige Mehrwertsteuer auf sie erheben muss.*
- *Die Sperrfrist endet am 31. Dezember 2027.*
- *Ab dem 1. Januar 2028 kann der Steuerpflichtige eine neue vorherige Benachrichtigung einreichen, um die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Mitgliedstaat 2 und Mitgliedstaat 3 erneut anzuwenden und die grenzüberschreitende KMU-Regelung in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind (keine Überschreitung des Schwellenwerts für den Jahresumsatz in der Union und für den nationalen Jahresumsatz).*

3.4.2.5. Kann ein Steuerpflichtiger bei einem Überschreiten des unionsweiten jährlichen Schwellenwerts die inländische KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit weiter anwenden?

Selbst wenn der Steuerpflichtige den Schwellenwert für den Jahresumsatz in der Union überschritten hat, kann er die inländische KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit weiter anwenden, solange der Schwellenwert für den Jahresumsatz in diesem Mitgliedstaat nicht überschritten wird.

3.4.2.6. Was geschieht, wenn der Steuerpflichtige nur den Schwellenwert für den nationalen Jahresumsatz überschreitet?

Überschreitet ein Steuerpflichtiger, der in einem Mitgliedstaat die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Anspruch nimmt, den nationalen jährlichen Schwellenwert im laufenden oder im vorangegangenen Kalenderjahr, so wird er nur in diesem Mitgliedstaat von dieser Regelung ausgeschlossen. Der Steuerpflichtige kann die grenzüberschreitende KMU-Regelung in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Steuerbefreiung weiterhin anwenden.

Der Ausschluss aus der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in einem Mitgliedstaat der Steuerbefreiung funktioniert wie der Ausschluss aus der inländischen KMU-Regelung²⁴.

Somit hängt der Zeitpunkt, ab dem der Steuerpflichtige die grenzüberschreitende KMU-Regelung in einem Mitgliedstaat nicht mehr anwenden darf, wenn der nationale jährliche Schwellenwert in einem Kalenderjahr überschritten wird, von der im jeweiligen Mitgliedstaat angewandten Option ab²⁵:

- a) Wenn der nationale Schwellenwert um nicht mehr als 10 % überschritten wird, kann der Steuerpflichtige standardmäßig bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres weiterhin die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Anspruch nehmen. Wird der nationale Schwellenwert jedoch um mehr als 10 % überschritten, so muss der Steuerpflichtige ab dem Zeitpunkt der Überschreitung die Anwendung der grenzüberschreitenden KMU-Regelung nur im betreffenden Mitgliedstaat der Steuerbefreiung beenden.
- b) Der Mitgliedstaat, der die Steuerbefreiung gewährt, kann daraufhin beschließen, die Obergrenze von 10 % auf 25 % anzuheben oder alternativ gar keine Obergrenze festzulegen. Diese Optionen haben nur eine Einschränkung: Sie dürfen nicht dazu führen, dass Steuerpflichtige, deren Umsatz im Mitgliedstaat, der die Steuerbefreiung gewährt, im laufenden Kalenderjahr 100 000 EUR übersteigt, von der Steuer befreit werden.
- c) Und schließlich kann der Mitgliedstaat, der die Steuerbefreiung gewährt, auch bestimmen, dass die grenzüberschreitende KMU-Regelung ab dem Tag, an dem der nationale Schwellenwert überschritten wurde, in seinem Gebiet keine Anwendung mehr findet.

²⁴ Siehe Abschnitt 2.3.2.1 „Wann wird ein Steuerpflichtiger von der inländischen KMU-Regelung ausgeschlossen?“, Abschnitt 2.3.2.2 „Wie lang ist die Sperrfrist?“ und Abschnitt 2.3.2.3 „Welche Folgen hat ein Ausschluss?“.

²⁵ Informationen darüber, welche Optionen die Mitgliedstaaten jeweils ausüben, finden Sie im [KMU-Webportal](#).

Bei einem Ausschluss aus der grenzüberschreitenden KMU-Regelung ergreift der Mitgliedstaat der Ansässigkeit unverzüglich eine der folgenden Maßnahmen:

- Wenn der Steuerpflichtige in allen Mitgliedstaaten, in denen er die grenzüberschreitende KMU-Regelung angewandt hat, den nationalen jährlichen Schwellenwert überschreitet, WIRD DIE EX-NUMMER des Steuerpflichtigen DEAKTIVIERT.
- Wenn der Steuerpflichtige nur in gewissen Mitgliedstaaten, in denen er die grenzüberschreitende KMU-Regelung angewandt hat, den Schwellenwert für den nationalen Jahresumsatz überschreitet, BLEIBT die EX-NUMMER des Steuerpflichtigen AKTIVIERT, und die ANGABEN der Mitgliedstaaten, in denen durch die EX-Nummer der Zugang zur Steuerbefreiung gewährt wird, werden AKTUALISIERT.

Wenn der Steuerpflichtige von der grenzüberschreitenden KMU-Regelung ausgeschlossen wird, muss er in jedem Mitgliedstaat, in dem er die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Anspruch genommen hat, die normale MwSt-Regelung anwenden. Er kann gegebenenfalls auch die vereinfachten Verfahren für die Besteuerung und Steuererhebung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften anwenden (siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#)).

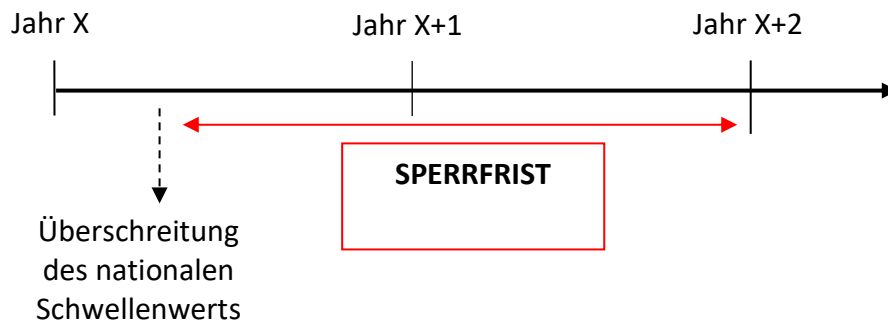
3.4.2.7. Wie lang ist die Sperrfrist bei Überschreiten des Schwellenwerts für den nationalen Jahresumsatz?

Wird ein Steuerpflichtiger in einem Mitgliedstaat von der grenzüberschreitenden KMU-Regelung ausgeschlossen, so gilt für ihn eine Sperrfrist, d. h. ein Zeitraum, in dem er die grenzüberschreitende KMU-Regelung in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht erneut anwenden darf.

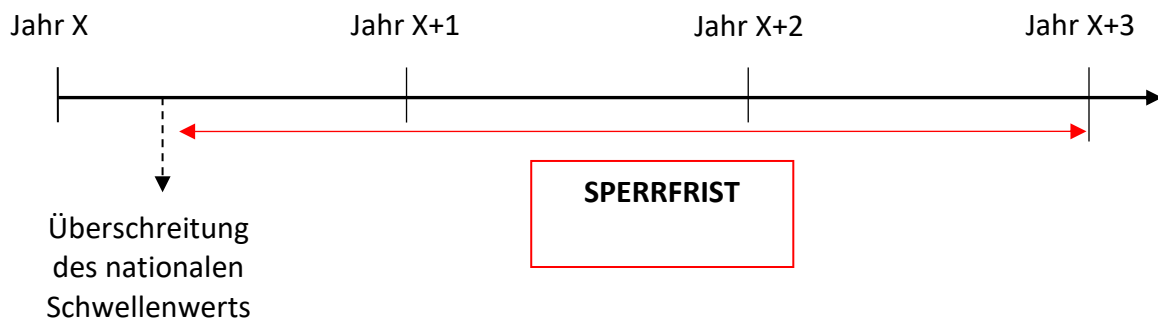
Die Sperrfrist bei einem Ausschluss aus der grenzüberschreitenden KMU-Regelung in einem Mitgliedstaat der Steuerbefreiung findet in gleicher Weise Anwendung wie die Sperrfrist bei einem Ausschluss aus der inländischen KMU-Regelung²⁶.

Die Sperrfrist beginnt somit mit dem Tag, an dem der nationale jährliche Schwellenwert oder die Obergrenze des Mitgliedstaats der Steuerbefreiung (je nachdem, welche Option der Mitgliedstaat gewählt hat) überschritten wird, und gilt für den Rest des laufenden Kalenderjahres und das folgende Kalenderjahr.

²⁶ Siehe Abschnitt 2.3.2.2 „Wie lang ist die Sperrfrist?“.



Der (die) Mitgliedstaat(en), die die Steuerbefreiung gewähren, kann (können) beschließen, die Sperrfrist auf zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre zu verlängern (siehe Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten im [KMU-Webportal](#)).



Nach Ablauf der Sperrfrist kann der Steuerpflichtige eine aktualisierte Fassung der vorherigen Benachrichtigung (oder gegebenenfalls eine neue vorherige Benachrichtigung) einreichen, um die grenzüberschreitende KMU-Regelung in dem betreffenden Mitgliedstaat erneut anzuwenden, sofern er alle Voraussetzungen erfüllt.

3.4.2.8. Wann kann der Mitgliedstaat der Ansässigkeit oder der Mitgliedstaat der Steuerbefreiung davon ausgehen, dass ein Steuerpflichtiger seine wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hat?

Hat ein Steuerpflichtiger für acht aufeinanderfolgende Kalenderquartale (in seinen Vierteljahresberichten) gemeldet, dass er in allen oder in gewissen Mitgliedstaaten, in denen er die grenzüberschreitende KMU-Regelung angewandt hat, keine Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen erbracht hat, so geht der Mitgliedstaat der Ansässigkeit – sofern keine gegenteiligen Informationen vorliegen – davon aus, dass der Steuerpflichtige seine wirtschaftliche Tätigkeit in den betreffenden Mitgliedstaaten eingestellt hat.

In diesem Fall deaktiviert oder aktualisiert der Mitgliedstaat der Ansässigkeit die EX-Nummer des Steuerpflichtigen, je nachdem, ob angenommen wird, dass der Steuerpflichtige seine wirtschaftliche Tätigkeit in allen oder nur in einigen Mitgliedstaaten eingestellt hat.

4. Vorsteuerabzug

Ein Steuerpflichtiger, der die KMU-Regelung – egal ob inländisch oder grenzüberschreitend – anwendet, kann seine Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen mehrwertsteuerfrei bewirken, die Vorsteuer auf seine Käufe von Gegenständen und Dienstleistungen, die für diese Lieferungen verwendet werden, kann er jedoch nicht abziehen.

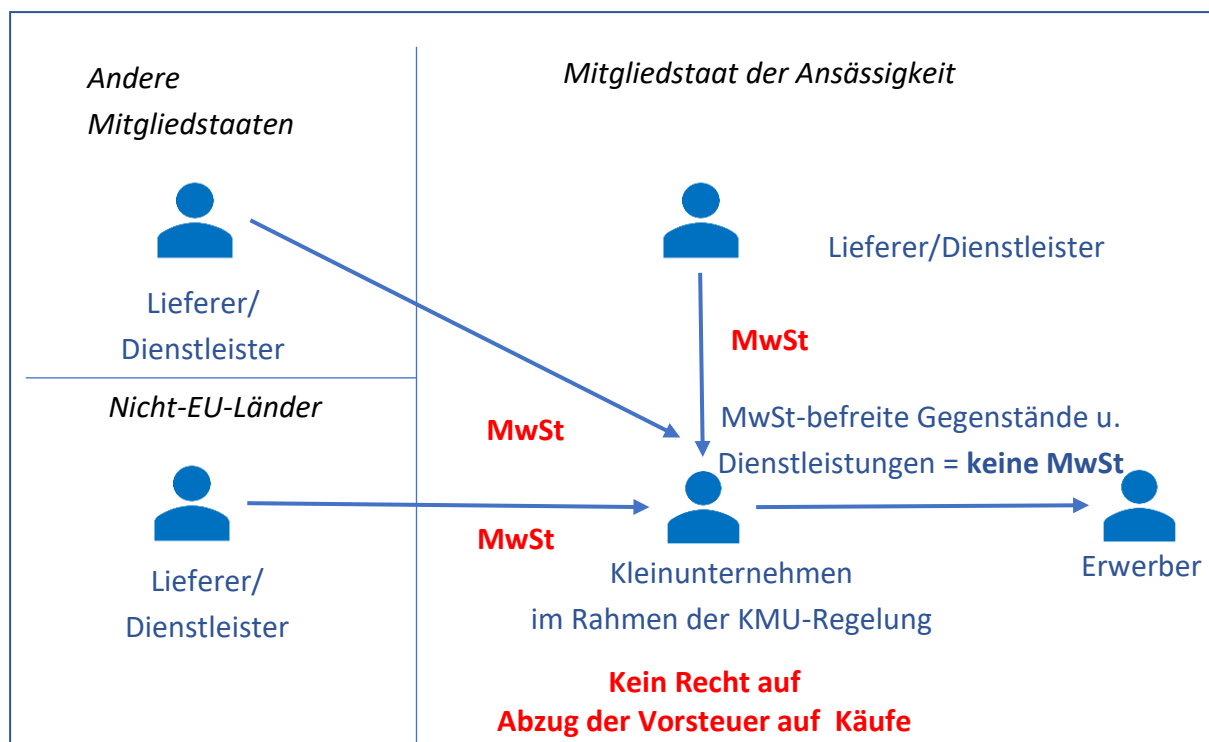
Zum besseren Verständnis enthält dieser Abschnitt einige Beispiele.

4.1. Inländische KMU-Regelung

Beispiel 1: Ein Steuerpflichtiger übt eine wirtschaftliche Tätigkeit nur im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit aus und wendet in diesem Mitgliedstaat die inländische KMU-Regelung an.

Der Steuerpflichtige erwirbt im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit Gegenstände und Dienstleistungen von Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringern, die im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit, in anderen Mitgliedstaaten und in Nicht-EU-Ländern ansässig sind. Diese Gegenstände und Dienstleistungen werden für seine steuerbefreiten Lieferungen im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit verwendet.

Im Rahmen der inländischen KMU-Regelung entrichtet der Steuerpflichtige die Mehrwertsteuer auf seine Käufe, kann sie aber nicht abziehen.



Beispiel 2: Ein in Mitgliedstaat 1 ansässiger Steuerpflichtiger übt in diesem Mitgliedstaat zwei Arten von wirtschaftlichen Tätigkeiten aus:

- Tätigkeit A,
- Tätigkeit B, die von der Anwendung der KMU-Regelung ausgeschlossen ist.

Der Steuerpflichtige wendet die inländische KMU-Regelung nur für Tätigkeit A an. Tätigkeit B ist von der KMU-Regelung ausgeschlossen. Der Steuerpflichtige muss für Tätigkeit B somit die normale MwSt-Regelung anwenden und den Erwerbern Mehrwertsteuer für im Rahmen dieser Tätigkeit erbrachte Lieferungen in Rechnung stellen.

Der Steuerpflichtige erwirbt die folgenden Gegenstände und Dienstleistungen von Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringern, die im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit, in anderen Mitgliedstaaten und in Nicht-EU-Ländern ansässig sind:

- Gegenstände und Dienstleistungen, die für Lieferungen im Rahmen von Tätigkeit A verwendet werden;
- Gegenstände und Dienstleistungen, die für Lieferungen im Rahmen von Tätigkeit B verwendet werden;
- Gegenstände und Dienstleistungen, die für Lieferungen im Rahmen beider Tätigkeiten verwendet werden (Computer, Bürobedarf, Strom usw., d. h. Gemeinkosten und Verwaltungskosten).

Der Steuerpflichtige kann die Vorsteuer auf seine Käufe wie folgt abziehen:

- kein Abzug der Vorsteuer auf Käufe, die für seine Tätigkeit A verwendet werden;
- vollständiger Abzug der Vorsteuer auf Käufe, die für seine Tätigkeit B verwendet werden;
- teilweiser (anteiliger) Abzug der Vorsteuer auf Käufe, die sowohl für Tätigkeit A als auch für Tätigkeit B verwendet werden.²⁷

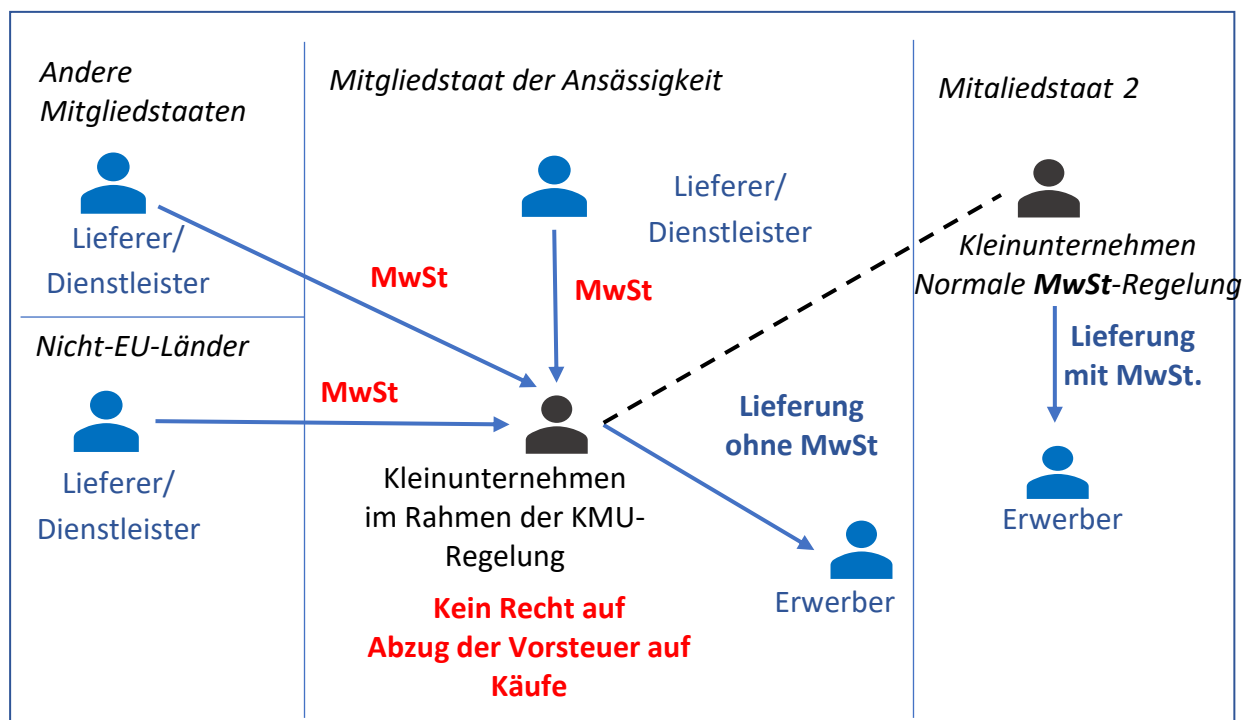
Beispiel 3: Ein in Mitgliedstaat 1 ansässiger Steuerpflichtiger erbringt Lieferungen im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit und in Mitgliedstaat 2. Er wendet die inländische KMU-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit an, sodass seine Lieferungen in diesem Mitgliedstaat von der Mehrwertsteuer befreit sind. Der Steuerpflichtige wendet die normale MwSt-Regelung in Mitgliedstaat 2 an und stellt dem Erwerber in diesem Mitgliedstaat die Mehrwertsteuer in Rechnung.

²⁷ Für weitere Informationen zur Anwendung des anteiligen Vorsteuerabzugs (Pro-rata-Regel) kann sich der Steuerpflichtige an die Steuerbehörden des Mitgliedstaats seiner Ansässigkeit wenden.

Der Steuerpflichtige erwirbt im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit die folgenden Gegenstände und Dienstleistungen von Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringern, die im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit, in anderen Mitgliedstaaten und in Nicht-EU-Ländern ansässig sind:

- Gegenstände und Dienstleistungen, die für seine Lieferungen im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit verwendet werden;
- Gegenstände und Dienstleistungen, die für seine Lieferungen in Mitgliedstaat 2 verwendet werden;
- Gegenstände und Dienstleistungen, die für seine Lieferungen in beiden Mitgliedstaaten verwendet werden (Gemeinkosten und Verwaltungskosten).

In diesem Fall kann der Steuerpflichtige bei keinem seiner Käufe die Vorsteuer abziehen.



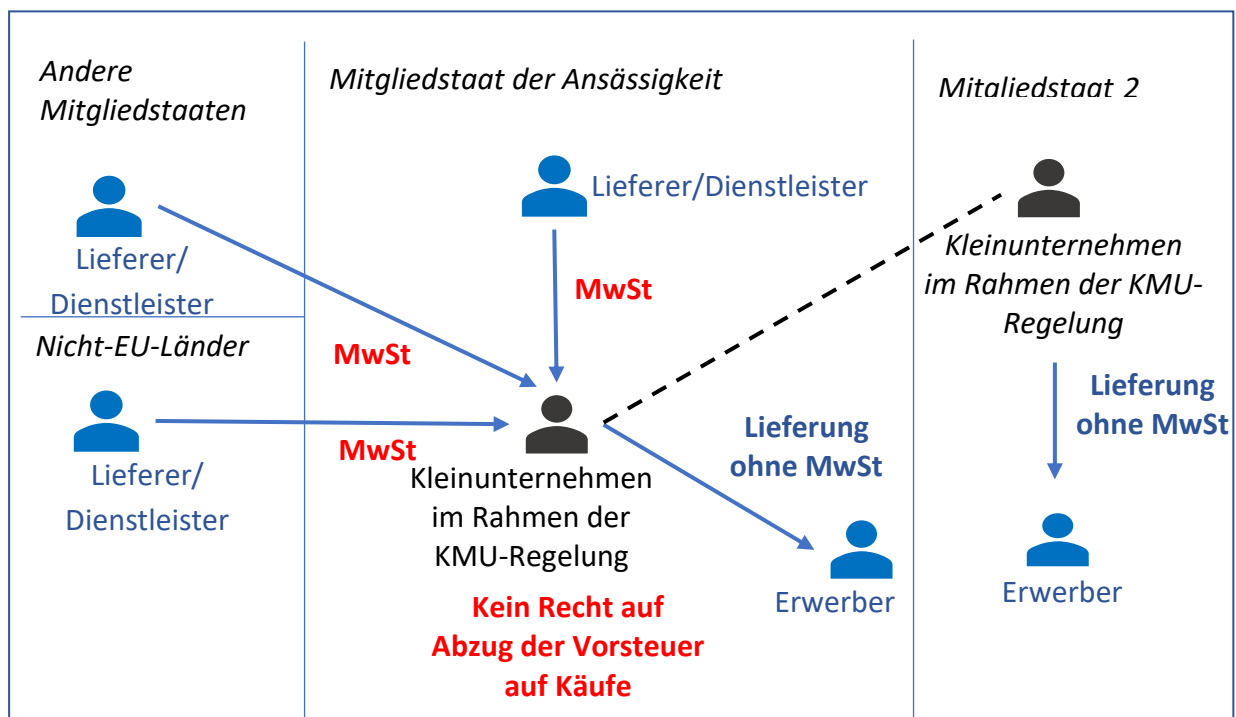
4.2. Grenzüberschreitende KMU-Regelung

Beispiel 4: Ein in Mitgliedstaat 1 ansässiger Steuerpflichtiger erbringt Lieferungen im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit und in Mitgliedstaat 2. Er wendet die grenzüberschreitende KMU-Regelung in beiden Mitgliedstaaten an, sodass seine Lieferungen von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Der Steuerpflichtige erwirbt im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit die folgenden Gegenstände und Dienstleistungen von Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringern, die im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit, in anderen Mitgliedstaaten und in Nicht-EU-Ländern ansässig sind:

- Gegenstände und Dienstleistungen, die für seine Lieferungen im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit verwendet werden;
- Gegenstände und Dienstleistungen, die für seine Lieferungen in Mitgliedstaat 2 verwendet werden;
- Gegenstände und Dienstleistungen, die für seine Lieferungen in beiden Mitgliedstaaten verwendet werden (Gemeinkosten und Verwaltungskosten).

In diesem Fall kann der Steuerpflichtige bei keinem der Käufe, die für steuerbefreite Lieferungen im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit oder in Mitgliedstaat 2 verwendet werden, die Vorsteuer abziehen.



Beispiel 5: Ein in Mitgliedstaat 1 ansässiger Steuerpflichtiger erbringt Lieferungen im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit und in Mitgliedstaat 2. Er wendet die normale MwSt-Regelung im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit an und stellt dem Erwerber in diesem Mitgliedstaat die Mehrwertsteuer in Rechnung. Der Steuerpflichtige wendet die grenzüberschreitende KMU-Regelung in Mitgliedstaat 2 an, sodass seine Lieferungen in diesem Mitgliedstaat von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Der Steuerpflichtige erwirbt im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit die folgenden Gegenstände und Dienstleistungen von Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringern, die im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit, in anderen Mitgliedstaaten und in Nicht-EU-Ländern ansässig sind:

- Gegenstände und Dienstleistungen, die für seine Lieferungen im Mitgliedstaat seiner Ansässigkeit verwendet werden;
- Gegenstände und Dienstleistungen, die für seine Lieferungen in Mitgliedstaat 2 verwendet werden;
- Gegenstände und Dienstleistungen, die für seine Lieferungen in beiden Mitgliedstaaten verwendet werden (Gemeinkosten und Verwaltungskosten).

In diesem Fall kann der Steuerpflichtige die Vorsteuer auf seine Käufe wie folgt abziehen:

- vollständiger Abzug der Vorsteuer auf Käufe, die für besteuerte Lieferungen im Mitgliedstaat der Ansässigkeit verwendet werden;
- kein Abzug der Vorsteuer auf Käufe, die für steuerfreie Lieferungen in Mitgliedstaat 2 verwendet werden;
- teilweiser (anteiliger) Abzug der Vorsteuer auf Käufe, die für Lieferungen in beiden Mitgliedstaaten verwendet werden.²⁸

²⁸ Für weitere Informationen zur Anwendung des anteiligen Vorsteuerabzugs (Pro-rata-Regel) kann sich der Steuerpflichtige an die Steuerbehörden des Mitgliedstaats seiner Ansässigkeit wenden.

